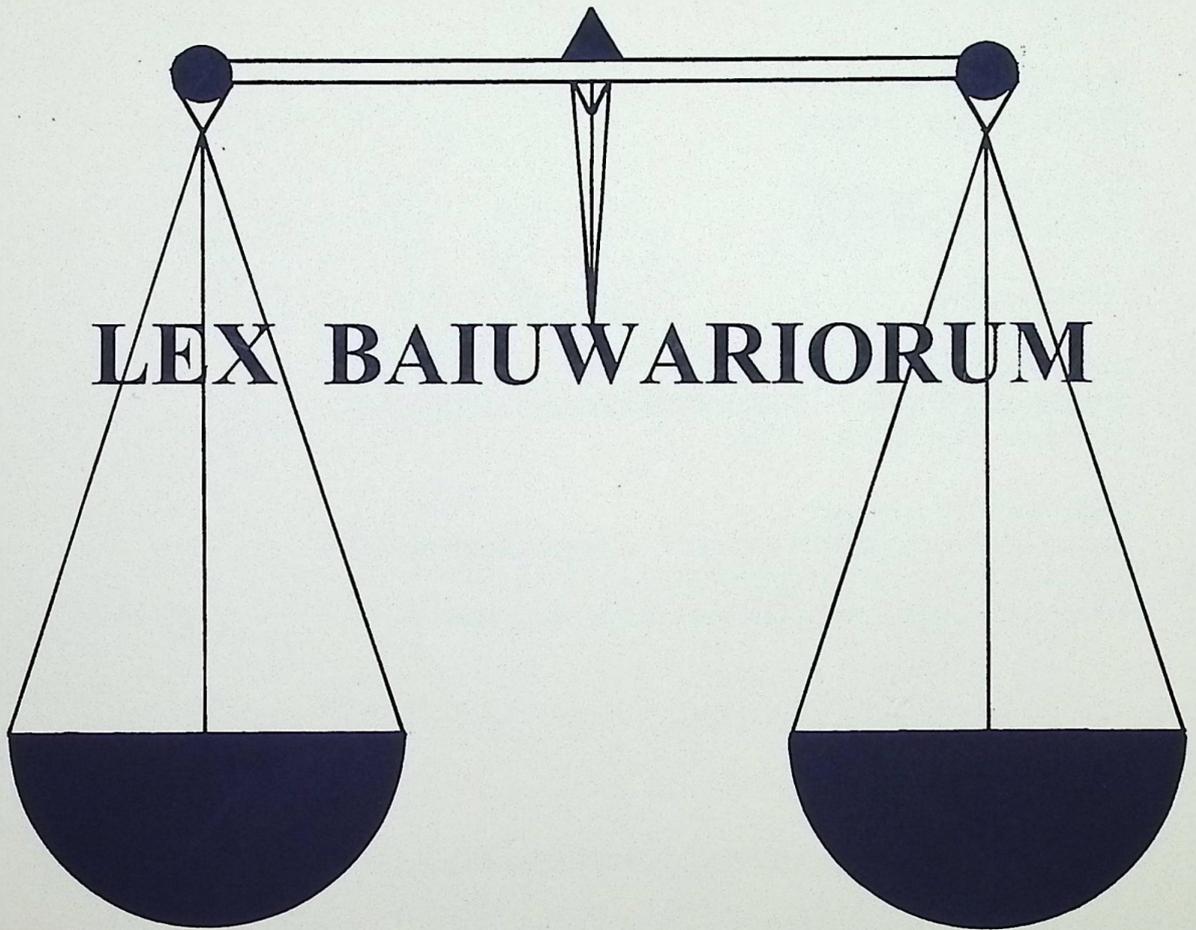


LEX
<i>LEX Baiuvariorum</i>
ΛEX



Documenta historiae Band 2 - Teil 1
München
1997

DOCUMENTA HISTORIAE

Band 2

Teil 1

Herausgegeben von

Hans-Joachim Gregor – Marcel Schoch

Jahrgang 1997

ISSN 1433-1691

Die Zeitschriftenreihe erscheint in zwangloser Folge mit Themen und Reprints aus den Gebieten der Mediävistik, Alten Geschichte, Klassischen Archäologie, Ägyptologie, Vorderasiatischen Archäologie, Vor- und Frühgeschichte und verwandten Wissenschaften.

Für die einzelnen Beiträge zeichnen die Autoren verantwortlich, für die Gesamtgestaltung die Herausgeber.

©

documenta historiae Band 2 Teil 1
Hrsg. von Hans-Joachim Gregor und Marcel Schoch
Documenta Verlag 1997

ISSN 1433-1691

©copyright 1997 Documenta Verlag Dr. Hans-Joachim Gregor.
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwendung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und für Einspeicherungen in elektronische Systeme.

Titelblatt und Layout: von Hans-Joachim Gregor, Marcel Schoch
und von Grafiker Klaus Dossow

Bestellungen bei Buchhandlungen und den Herausgebern
Dr. Hans-Joachim Gregor, Daxerstr. 21, D-82140 Olching
Dr. Marcel Schoch, Am Blütenanger 11, D-80995 München
Überweisung des Kaufpreises auf Konto 1548460 bei der Sparkasse FFB (BLZ 700 530 70)
Inhaber: H.-J. Gregor
Printed in Germany

ISSN 1433-1691

Vorwort von H.-J.Gregor:

Im vielen Gesprächen mit Freunden und Bekannten, die meine Arbeiten auf dem Gebiet der Anthropologie kennen, hat sich immer wieder die Frage nach dem Recht in alten Zeiten gestellt. Nicht nur Moses, Hammurabi und Ramses haben Gesetzestexte entworfen, die ihrer Zeit angemessen waren, sondern auch vor dem und im frühen Mittelalter (ca. 5. – 8 Jh.) gab es das **Recht**.

Seit dieser Zeit bezeichnet **Lex** daher im Gegensatz zum mündlich überlieferten Gewohnheitsrecht das geschriebene Recht

Gleichwohl war es auch ein Recht des Stärkeren, aber auch er mußte sich beugen, vor dem allgemeinen Recht, das jedem Mann und jeder Frau zugestanden wurde. Einen Einblick in das Recht dieser frühern Zeiten in Germanien, als in Griechenland und Rom schon längst die Rechtsprechung ausgearbeitet war, gibt das Lex Baiuvariorum.

Äquivalente Texte gab es im Pactus Legis Alamannorum und im Lex Francorum.

Das Lex Baiuvariorum wird hier in der Original-Übersetzung unverändert nach Beyerle vorgelegt, wenn auch ohne den lateinischen Urtext mit den zugehörigen Bemerkungen und Übersetzungshilfen. Es ist also ein einfach zu lesender Text für Laien, nicht für Fachleute.

In einem weiteren Band sollen zu einzelnen Kapiteln besondere Bemerkungen von Fachleuten gebracht werden, um Hintergründe aufzuzeigen und verschiedene unklare Bemerkungen zu beleuchten. Was sagt uns heute noch „Grabraub“, „Schädelschein“ oder das Recht der Frau, ihre Ansicht „mit dem Schwert in der Hand“ zu verteidigen? Was ist ein „Freier“ und was ein „Knecht“? Wie muß man sich „Eidhelfer“ vorstellen und warum unterscheidet man verschiedene „Pferdetypen“ bei den Rechtsfällen?

Einige dieser Punkte sind im zweiten Teil dieses Bandes in Kürze nachzulesen.

Es wurde versucht, möglichst ohne Änderungen des Originals von BEYERLE auszukommen, nur die Fußnoten wurden nicht übernommen, ebenso wurden die z.T. anderslautenden Kapitelüberschriften belassen.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei S. und H. SCHMITT, Dietramszell-Schöneegg für die Korrekturlesung des Manuskripts.

Olching, A.D. MCMLXXXVII

Literatur:

BEYERLE, K. (1926): Lex Baiuvariorum – Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar zur Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landshut nach München im Auftrag der juristischen Fakultät und der Universitätsbibliothek München sowie mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, herausgegeben und bearbeitet von KONRAD BEYERLE, O. Professor der Rechte in München, Max Hueber Verlag München MCMXXXVI

mit freundlicher Genehmigung des HUEBER Verlags, München

Inhaltsübersicht

Kapitel/Titel	Seite
Lex Baiuvariorum	1
Vorrede	2
Inhaltsübersicht	4
(Tit. I) HIER BEGINNEN DIE KAPITEL DER SATZUNGEN DES GESETZ- BUCHES; WELCHE DEN KLERUS ODER DAS RECHT DER KIRCHE BETREFFEN	11
(Tit. II) VOM HERZOG UND DEN RECHTSFÄLLEN, DIE IHN ANGEHEN	15
(Tit. III) VON DEN GESCHLECHTERN UND IHRER BUSSE	18
(Tit. IV) VON DEN FREIEN, WIE SIE GEBÜSST WERDEN	19
(Tit. V) VON FREIGELASSENEN, WIE SIE GEBÜSST WERDEN SOLLEN	21
(Tit. VI) VON KNECHTEN, WIE SIE GEBÜSST WERDEN SOLLEN	22
(Tit. VII) VOM VERBOT BLUTSCHÄNDERISCHER EHEN	23
(Tit. VIII) ÜBER FRAUEN UND IHRE RECHTSFÄLLE, DIE SICH HÄUFIG ZUTRAGEN	24
(Tit. IX) VOM DIEBSTAHL	26
(Tit. X) VON BRANDSTIFTUNG AN HÄUSERN	28
(Tit. XI) VON GEWALTTÄTIGKEIT	30
(Tit. XII) VON ZERSTÖRTEN GRENZZEICHEN	31
(Tit. XIII) VON PFÄNDERN	33
(Tit. XIV) VON SCHÄDLICHEN TIEREN	34
(Tit. XV) VON ANVERTRAUTEN UND (WEGGELIEHEN) SACHEN.	35
(Tit. XVI) VON VERKÄUFEN	37
(Tit. XVIII) VON ZEUGEN	40
(Tit. XVIII) VON KÄMPFERN	42
(Tit. XIX) VON TOTEN UND WAS SIE BETRIFFT	43
(Tit. XX-XXIII) VON HUNDEN UND IHRER BUSSE	44
(Tit. XXI) VON HABICHTEN UND VÖGELN	45
(Tit. XXII) VON OBSTGÄRTEN, WÄLDERN UND BIENEN	46
(Tit. XXIII) VON SCHWEINEN	47
Bemerkungen zu nebenstehendem Text	47

Documenta historiae	Band 2	Teil 1	S. 1-49	München	1998
---------------------	--------	--------	---------	---------	------

LEX BAIUWARIORUM

Wiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts in der originalen Übersetzung aus dem Lateinischen von Konrad Beyerle, München MCMXXVI

Adresse des Herausgebers:
Dr. Hans-Joachim Gregor
Daxerstr. 21
D-82140 Olching
e-mail H.-J.Gregor@t-online.de

LEX BAIUWARIORUM

IM NAMEN UNSERES HERRN JESU CHRISTI BEGINNT DIE VORREDE ZUM GESETZE DER BAYERN

Moses vom Volke der Hebräer hat als Erster von allen die göttlichen Gesetze in der Heiligen Schrift erläutert. Soroneus, der König, hat zuerst für die Griechen Gesetze und Gerichte angeordnet. Mercurius Trimegistus hat zuerst den Ägyptern Gesetze gegeben. Solon hat als Erster für die Athener Gesetze erlassen. Lykurg hat zuerst für die Lazedämonier im Namen Apollos Rechte niedergeschrieben. Numa Pompilius, der Romulus im Königtum nachfolgte, hat als Erster den Römern Gesetze gegeben. Als später das aufrührerische Volk keine Obrigkeit mehr dulden wollte, versammelte es zur Abfassung der Gesetze 10 Männer, welche die Gesetzesbestimmungen aus den Büchern des Salomon in die lateinische Sprache übertrugen und sie in 12 Tafeln ausstellten. Es waren aber diese: Appius Claudius, Genutius, Veterius, Julius, Manilius, Sulpitius, Sextius, Curatius, Romelius, Postumius. Diese wurden als Dezemviren zur Abfassung der Gesetze erwählt. Die Gesetze aber in Büchern anzuordnen, das hat der Consul Pompejus zuerst unternehmen wollen, allein aus Furcht vor seinen Widersachern nicht durchgeführt. Nachmals begann Cäsar dasselbe zu unternehmen, indes noch zuvor wurde er ermordet. Allmählich aber kamen die alten Gesetze wegen ihres Alters und aus Sorglosigkeit in Abgang, die zu kennen, wenngleich sie nicht mehr in Übung sind, doch notwendig erscheint. Die neuen Gesetze fingen mit Kaiser Konstantin und seinen Nachfolgern an, waren aber noch sehr buntgewürfelt und ungeordnet. Später hat Kaiser Theodosius d. Jüngere nach Art des Gregorianischen und Hermogenianischen einen Kodex der Konstitutionen, angefangen von den Zeiten Konstantins und unter besonderem Titel für jeden Kaiser angeordnet, veranstaltet, den er von seinem eigenen Namen 'Codex Theodosianus' nannte.

Endlich hat sich jedes Volk auf der Grundlage der Gewohnheit Gesetze gemacht. Denn eine althergebrachte Gewohnheit wird als ein Gesetz angesehen. Das Gesetz ist eine geschriebene Anordnung.

Rechtsbrauch ist eine durch das Alter bewährte Gewohnheit oder ein ungeschriebenes Gesetz. Denn die 'Lex' hat ihren Namen von legere (d.h. lesen), weil sie nämlich geschrieben ist.

'Mos' aber bedeutet eine lange Gewohnheit, die nur von Gebräuchen hergeleitet ist. Es ist aber die Gewohnheit eine Art von Recht, eingebürgert durch den Brauch, das wie ein Gesetz angenommen wird. Es kann also all das Gesetz heißen, was schon von Vernunft wegen feststeht, was der öffentlichen Ordnung dient, was zum gemeinen Besten gedeiht. Gewohnheit aber heißt jenes Recht, weil es in allgemeinem Gebrauch ist.

Theoderich, ein König der Franken, da er zu Chalons weilte, erwählte weise Männer aus, die in seinem Reiche in den alten Gesetzen bewandert waren; diesen aber befahl er, nach seiner Anweisung das Recht der Franken und Alamannen und Bayern aufzuzeichnen, für ein jedes Volk, das unter seiner Herrschaft stand, nach seiner Gewohnheit, er fügte hinzu, was anzufügen und unvorhergesehen war und beschnitt das Unschickliche. Und was darin nach der Gewohnheit der Heiden war, das ließ er nach dem Gesetz der Christen abändern. Was aber Theoderich wegen alteingewurzelter heidnischer Bräuche nicht zu bessern vermochte, das hat nachmals der König Childebert von Neuem begonnen, König Chlotar aber vollendet.

Dies alles hat Dagobert, der ruhmreiche König, durch die erlauchten Männer Claudius, Chadoindus, Magnus und Agilolfus erneuert und alle alten Gesetze verbessert und jedem Stamm schriftlich gegeben, die bis auf den heutigen Tag noch in Geltung sind.

Erlassen sind aber die Gesetze, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Bosheit im Zaum gehalten und die Unschuld unter den Ehrbaren gesichert, dagegen unter den Böswilligen durch die Furcht vor Strafe die Gelegenheit, Schaden zu stiften, eingedämmt werde.

Inhaltsübersicht

(Tit. I) HIER BEGINNEN DIE KAPITEL DER SATZUNGEN DES GESETZBUCHES; WELCHE DEN KLERUS ODER DAS RECHT DER KIRCHE BETREFFEN:

1. Daß, wenn ein freier Bayer oder wer immer sein Erbgut oder eine andere Sache einer Kirche schenken will, er dazu freie Gewalt habe.
2. Von denen, welche dem Recht zuwider eine Kirche berauben wollen.
3. Von Kirchendiebstählen, wie sie gebüßt werden sollen.
4. Von denen, die einen Knecht der Kirche zur Flucht bereden.
5. Von denen, die einen Knecht der Kirche, der nichts Todeswürdiges verschuldet, töten.
- 6., Von denen, die Kirchengut in Brand stecken.
7. Von denen, die eines Verbrechens schuldig sind und ihre Zuflucht in einer Kirche nehmen.
8. Von der Buße der Diener der Kirche, wie sie gebüßt werden sollen.
9. Von Priestern und Diakonen, desgleichen von Bischöfen, wie sie gebüßt werden sollen.
10. Von Bischöfen allein und ihrer Tötung.
11. Von Nonnen oder gottgeweihten Frauen.
12. Von Priestern und Diakonen, daß sie durchaus nicht mit Frauen zusammen wohnen sollen.
13. Von Hörigen und Knechten der Kirche, wie sie fronden sollen.
14. Von den Tagen des Herrn.

(Tit. II) VOM HERZOG UND DEN RECHTSFÄLLEN, DIE IHN ANGEHEN

1. Wenn einer den Tod des Herzogs plant.
2. Wenn einer seinen Herzog tötet.
3. Wenn einer einen Aufstand anzettelt.
4. Wenn einer im Heere Aufruhr erregt.
5. Wenn einer in dem Lande, wo der Herzog das Heer aufbietet, ohne Befehl des Herzogs Beute macht.
6. Wenn einer auf dem Heerzuge etwas stiehlt.
7. Wenn einer auf dem Heerzuge des Herzogs oder seines Herrn zu Tode kommt.
8. Wenn einer auf Befehl des Herzogs einen Menschen tötet.
9. Von den Söhnen des Herzogs, wenn sie überheblich werden.
10. Von dem, der am Hofe des Herzogs Ungebühr verübt.
11. Daß niemand an die Kämpfer ohne Gebot Hand anlege.
12. Über die, welche am Hofe des Herzogs etwas stehlen.
13. Über die, welche den Befehl des Herzogs verachten.
14. Daß die Gerichtstage jeweils am Monatsbeginn gehalten werden sollen.
15. Daß der Richter seinen Anteil bekomme.
16. Wie beschaffen der Richter sein soll.
17. Wenn der Richter durch Bestechung ungerecht urteilt.
18. Wenn er aus Irrtum falsch urteilt.

(Tit. III) VON DEN GESCHLECHTERN UND IHRER BUSSE

1. Von den Geschlechtern, welche doppelte Ehre empfangen.
2. Vom Geschlecht der Herzöge und ihrer Buße.

(Tit. IV) ON DEN FREIEN, WIE SIE GEBÜSST WERDEN

1. Wenn einer einen Freien im Zorn schlägt.
2. Wenn er Blut vergießt.
3. Wenn er an ihn Hand anlegt.
4. Wenn er eine Ader verletzt.
5. Wenn er Knochen herausschlägt.
6. Wenn das Gehirn sichtbar wird.
7. Wenn er einen mit Stricken fesselt.
8. Wenn er einen mit Gewalt festhält.
9. Wenn einer ein Auge ausschlägt.
10. Wenn er einen verstümmelt, d.i. ihm Hände oder Füße abschlägt.
11. Von der Buße des Daumens und der übrigen Finger.
12. Von durchstochenen Armen .
13. Von der Nase.
14. Von einem Ohr.
15. Von den Lippen.
16. Von den Zähnen.
17. Von denen, die vom Ufer ins Wasser geworfen werden.
18. Von denen, die vom Pferde herabgestürzt werden.
19. Von denen, die von einer Leiter herabgestürzt werden.
20. Von denen, die ins Feuer geworfen werden.
21. Von denen, die mit vergifteten Pfeilen geschossen werden.
22. Von todbringendem Trank.
23. Von feindlicher Umzingelung.
24. Von kleinerem Überfall mit feindlicher Hand.
25. Über gewaltsame Pfändung von Personen.
26. Über vorgetäuschten (Überfall), den sie 'wancstodal' nennen.
27. Über die Wunde der Lähmung.
28. Von der Tötung eines freien Mannes.
29. Über gleiche Fälle, an Frauen (verübt).
30. Über die Fremden.
31. Über die Tötung der letzteren.

(Tit. V) VON FREIGELASSENEN, WIE SIE GEBÜSST WERDEN SOLLEN:

9 Kapitel.

(Tit. VI) VON KNECHTEN, WIE SIE GEBÜSST WERDEN SOLLEN:

12 Kapitel

(Tit. VII) VOM VERBOT BLUTSCHÄNDERISCHER EHEN

1. Wenn einer dagegen gehandelt hat.
2. Von minderen Personen.
3. Daß es nicht erlaubt sei, einen Freien ohne todeswürdige Schuld zu verknechten.

(Tit. VIII) ÜBER FRAUEN UND IHRE RECHTSFÄLLE, DIE SICH HÄUFIG ZUTRAGEN

1. Wenn einer dem Weibe eines anderen beiliegt.
2. Von Knechten, die solches begehen.
3. Wenn einer aus Fleischeslust Hand anlegt.
4. Wenn er die Kleider über die Knie aufhebt.
5. Vom Haargebände.
6. Vom Raub an Jungfrauen.
7. Wenn einer eine Witwe raubt.
8. Von der Unzucht mit freien (Frauen).
9. Wenn ein Knecht mit einer Freien Unzucht treibt.
10. Wenn einer mit einer Freigelassenen Unzucht treibt.
11. Wenn aber mit einer freigelassenen Jungfrau.
12. Wenn mit der Magd eines anderen.
13. Wenn mit einer Magd, die Jungfrau ist.
14. Wenn einer sein eigenes Weib verstößt.
15. Wenn einer seine Verlobte nicht zur Ehe nimmt.
16. Wenn einer eines anderen Braut raubt.
17. Wenn einer durch Eheversprechen (ein Weib) betrügt.
18. Von Abtreibung durch einen Trank.
19. Andere Art von Abtreibung.
20. Vom 'Wergeld'.
21. Vom langwährenden Schmerz der Verwandten.
22. Von Abtreibung unreifer Frucht.
23. Von Abtreibung an einer Magd, wie vorhin.

(Tit. IX) VOM DIEBSTAHL

1. Wenn ein Freier einen Diebstahl begeht.
2. Wenn er in einer Kirche stiehlt.
3. Wenn er eine größere Geldmenge stiehlt.
4. Wenn er einen freien Mann diebisch entführt.
5. Wenn ein Knecht einen Freien diebisch entführt.
6. Wenn der Dieb zur Nachtzeit beim Diebstahl ergriffen wird.
7. Wenn einer einen fremden Knecht zum Diebstahl anstiftet.
8. Wenn einer unwissend von einem Diebe etwas erwirbt.
9. Wenn einer Geld oder andere Dinge stiehlt.
10. Wenn einer heimlich ein fremdes Tier tötet.
11. Wenn einer von ungefähr ein fremdes Tier tötet.
12. Von einer Schelle.
13. Vom Garten.
14. Vom Erwerb gestohlenen Gutes.
15. Ebenso wie vorhin.
16. Von Verwahrung einer gestohlenen Sache.
17. Wer sich über die Buße mit dem Dieb vergleicht.
18. Daß Eide nicht voreilig geschehen sollen.
19. Von falscher Anschuldigung.
20. Von Klage wider den Knecht eines anderen.

(Tit. X) VON BRANDSTIFTUNG AN HÄUSERN

1. Von Anlegen des Feuers zur Nachtzeit.
2. Von der Scheuer eines Freien.
3. Vom Herausreißen des Firstes bei Bauten.
4. Von angelegtem Feuer, das gelöscht wird.
5. Von Zerstörung eines Hauses.
6. Vom First.
7. Von der Firstsäule.
8. Von einer Ecksäule im Innern.
9. Von anderen dieser Art.
10. Von einem äußeren Eckpfosten.
11. Von den anderen dieser Art.
12. Von Balken.
13. Von den äußeren Balken, welche die Wände zusammen halten.
14. Von anderen Bauteilen.
15. Von dem Gehöft.
16. Vom äußeren Zaun.
17. Von der oberen Zaunstange.
18. Von (Verbots-)Zeichen.
19. Vom öffentlichen Weg.
20. Vom Nachbarweg.
21. Vom Fußpfad.
22. Vom Brunnen.
23. Dasselbe, wie vorhin.

(Tit. XI) VON GEWALTTÄTIGKEIT

1. Vom Hofe.
2. Vom Hause.
3. Wie vorhin.
4. Gleichermaßen.

(Tit. XII) VON ZERSTÖRTEN GRENZZEICHEN

1. Von den Grenzen.
2. Wenn ein Knecht es tut.
3. Wenn von ungefähr.
4. Vom Grenzstreit.
5. Vom Verbot einer neuen Grenze.
6. Wenn ein Freier dies tut.
7. Wenn ein Knecht.
8. Von verdunkelten Grenzzeichen.
9. Vom daliegenden Balkenwerk.
10. Von anderem dergleichen.
11. Von Bauholz, das noch nicht eingeholt ist.

(Tit. XIII) VON PFÄNDERN

1. Daß es durchaus nicht erlaubt ist, Pfand zu nehmen.
2. Von dem, der nicht vor Gericht kommen will.
3. Wenn einer dem Gesetze zuwider pfändet.
4. Wenn er Schweine zum Pfand nimmt.
5. Wenn er Schafe zum Pfand nimmt.
6. Wenn er Getreide oder Graswuchs umackert.
7. Wenn er reifes Getreide stiehlt.
8. Wenn er die Ernte eines andern verzaubert.
9. Wenn er einen Knecht zur Flucht anstiftet.

(Tit. XIV) VON SCHÄDLICHEN TIEREN

1. Von schadenstiftenden Tieren.
2. Wer ein solches über den Zaun treibt.
3. Wenn der Eigentümer des Zaunes das tut.
4. Wenn das Tier nicht sofort tot bleibt.
5. Wenn er geständig ist, nehme er das Tier zu sich.
6. Über den Ersatz von Tieren.
7. Wenn er das verletzte Tier nicht aufnehmen will.
8. Wenn er das Auge eines fremden Tieres ausschlägt.
9. Wenn einem Ochsen das Horn.
10. Wenn einer Kuh.
11. Wenn er den Schwanz abhaut.
12. Wenn es von mittlerer Güte ist.
13. Wenn ein geringwertiges.
14. Über eine Kuh im gleichen Falle.
15. Über widerrechtlichen Gebrauch von Tieren.
16. Dasselbe wie vorhin.
17. Daß sich niemand unterfange, ein Tier zu töten.

(Tit. XV) VON ANVERTRAUTEN (UND WEGGELIEHENEN) SACHEN

1. Von Verwahrung.
2. Wenn einer Gold stiehlt.
3. Gleichergestalt im Falle einer Feuersbrunst.
4. Über Diebstahl einer anvertrauten Sache.
5. Von der festgesetzten Zeit.
6. Von einer in Streit befangenen Sache.
7. Von den Witwen.
8. Von der zweiten Hochzeit.
9. Von der Teilung unter Brüdern.
10. Von einem, der kinderlos verstirbt.

(Tit. XVI) VON VERKÄUFEN

1. Wenn einer fremde Sachen verkauft.
2. Wenn einer seinen Besitz verkauft.
3. Wenn einer von einem fremden Knechte kauft.
4. Vom Streit über eine verkaufte Sache.
5. Wenn einer einen freien Mann verkauft.
6. Wenn seinen eigenen Knecht.
7. Wenn ein Knecht aus seinem Geld losgekauft wird.
8. Vom Tausche.
9. Von der Form des Verkaufs.
10. Von Drangeldern.
11. Von der Stätigung.
12. Ebenso wie vorhin.
13. Ebenso wie vorhin.
14. Gleichergestalt.
15. Daß die Stätigung durch Urkunde oder Zeugen vorgenommen werde.
16. Von Verträgen und Vergleichen.
17. Von denen, die ihr Eigengut verkaufen.

(Tit. XVII) VON ZEUGEN

1. Von Zeugen.
2. Wenn einer sein Eigentum herausklagen will.
3. Wenn einer einen Zeugen hat, der beim Ohr gezogen wurde.
4. Wenn einer überwiesen wird.
5. Hier sind die Richter nicht einig.
6. Wenn mehrere Zeugen vorhanden sind.

(Tit. XVIII) VON KÄMPFERN

1. Wenn einer vom andern getötet wird.
2. Wenn es ein Knecht ist.

(Tit. XIX) VON TOTEN UND WAS SIE BETRIFFT

1. Wenn einer einen Toten aus dem Grabe ausgräbt.
2. Wenn er ihn in den Fluß wirft.
3. Wenn es ein Knecht war.
4. Vom Gewand der Toten.
5. Wenn einer eine Leiche verwundet.
6. Wenn er eine Leiche verstümmelt.
7. Wenn er einen Toten begräbt.
8. Nochmals wie vorhin.
9. Von Schiffen.
10. Wie vorhin.

(Tit. XX-XXIII) VON HUNDEN UND IHRER BUSSE:

9 Kapitel

(Tit. XXI) VON HABICHTEN UND VÖGELN:

6 Kapitel

(Tit. XXII) VON OBSTGÄRTEN, WÄLDERN UND BIENEN:

11 Kapitel

(Tit. XXIII) VON SCHWEINEN:

1 Kapitel

**DIES WARD BESCHLOSSEN VOR DEM KÖNIG UND SEINEN VORNEHMEN
UND DEM GANZEN CHRISTLICHEN VOLKE, WELCHES IM REICH DER
MEROWINGER LEBT**

(Tit. I) HIER BEGINNEN DIE KAPITEL DER SATZUNGEN DES GESETZBUCHES, WELCHE DEN KLERUS ODER DAS RECHT DER KIRCHE BETREFFEN

1. Daß, wenn eine freie Person ihr Vermögen für das Heil ihrer Seele an eine Kirche vergeben will, sie befugt sein soll, über ihren Anteil zu verfügen, nachdem sie mit ihren Söhnen geteilt hat. Niemand soll es ihr wehren; weder der König (noch der Herzog) noch sonst jemand habe die Gewalt, es ihr zu verbieten. Und was einer zum Heil seiner Seele hergeschenkt hat an Höfen, an Grund und Boden, an Knechten oder an Geld, das soll er durch eine Urkunde mit seiner eigenen Hand bestätigen und überdies sechs Zeugen zuziehen oder mehr, wenn er will. Diese sollen ihre Hände auf die Urkunde legen. Ihre Namen aber trage der in die Urkunde ein, den jener gebeten hat.

Alsdann soll er die Schrift auf den Altar legen und auf solche Weise das Gut selbst übergeben in Gegenwart des Priesters, der an jener Kirche dient. Nach diesem soll er weder selbst, noch seine Nachkommen irgendeine Gewalt mehr darüber haben, es sei denn, der Schutzherr der Kirche gäbe es ihm zu Lehen; aber vom Bischof werde alles Gut der Kirche verteidigt, das von den Christen an die Kirche Gottes geschenkt worden ist.

2. Wenn jemand wider Kirchengut ungerechte Klage erheben oder vom Vermögen der Kirche etwas entziehen will, sei es der Schenker selbst oder einer seiner Erben, oder wer nur immer sich dessen unterfängt: der falle vor allem in das Gericht Gottes und in die Strafe der heiligen Kirche; außerdem büße er dem weltlichen Richter 3 Unzen Goldes und stelle der Kirche jenes Gut zurück und füge ebensoviel hinzu auf Befehl des Königs oder des Fürsten, der im selben Lande Richter ist.

3. Wenn einer Kirchengut stiehlt und dessen überwiesen wird, der soll von jeder Sache das 'Neungeld' erstatten, (das ist neun Häupter für eines zurückgeben). Und wenn er leugnen wollte, soll er im Verhältnis des Wertes auf den Altar der Kirche, die er bestohlen, schwören: wegen einer Saige soll er allein schwören, von 2 Saigen oder 3 bis zu 1 Tremisse, soll er mit einem Eidhelfer schwören; weiterhin bis zu 4 Tremissen soll er mit 3 Eidhelfern schwören. Hat er aber eine größere Geldsumme oder ein Pferd oder einen Ochsen oder eine Kuh oder was immer anderes, das mehr gilt als 4 Tremissen, gestohlen und wollte es leugnen, da soll er mit 6 Eidhelfern, er selbst als der siebente, auf den Altar vor dem Volke und dem Priester schwören. Wenn er aber von den Kirchengewerten etwas gestohlen hat, etwa einen Kelch, eine Patene oder Palla, oder was er sonst aus einer Kirche gestohlen hat und dessen überführt wird der zahle dreimal das 'Neungeld', d.h. dreimal den neunfachen Ersatz. Und wenn er leugnen wollte, schwöre er nach dem Wert des Gestohlenen mit 12 Eidhelfern auf den Altar.

4. Wenn einer den Knecht oder die Magd einer Kirche zur Flucht beredet und sie über die Grenze führt, auch dessen überwiesen wird, der soll sie allsogleich zurückrufen und sein Unterfangen mit 15 Schillingen, in Gold gerechnet, büßen. Und während er jenen zurückholt, soll er einen anderen an dessen Stelle als Pfand senden, bis er den Entführten zurückbringt. Kann er diesen nicht mehr auffinden, so soll er einen anderen gleichwertigen herschaffen und 15 Schillinge Buße zahlen. Und ebenso tut er im Falle einer Magd nach Maß ihres Wertes.

5. Wenn einer einen Knecht der Kirche, der nichts Todeswürdiges verschuldete, vermessenlich tötet, soll er statt des Umgebrachten zwei gleichwertige als Ersatz leisten. Und wenn er leugnen wollte, so soll er mit 12 Eidhelfern auf den Altar jener Kirche schwören, deren Knecht er getötet hat.

6. Wenn einer Kirchengut aus Bosheit nach Diebesart zur Nachtzeit in Brand legt, und auf frischer Tat ertappt wird: ist er ein Knecht, so sollen ihm die Hände abgehauen und die Augen ausgestochen werden und so sehe er fürderhin nicht mehr, um Übles zu tun; sein Herr aber soll den Brandschaden in gleichem Wert vergelten. Unterfing sich ein freier Mann, Kirchengut in Brand zu stecken, und wird dessen überführt, so büße er nach dem Gesetze, d.i. er soll zunächst 40 Schillinge, in Gold gerechnet, wegen seines frevelhaften Unterfangens bezahlen;

dazu soll er jeden Dachfirst, der beim Brande eingestürzt ist, mit 24 Schillingen büßen, und was da verbrannt ist, alles mit Gleichem ersetzen. Und wie viele Menschen in dem Hause waren und heil dem Feuer entkommen sind, einem jeden soll er mit seiner (Buße um) 'Leibwunde' büßen.

Ist aber einer verletzt worden oder tot geblieben: als hätte er es mit eigener Hand getan, so soll er jeden nach Maß seines Standes büßen. Will er leugnen, so schwöre er mit 24 benannten Eidhelfern auf den Altar (und) das darauf gelegte Evangelienbuch in Gegenwart des Schutzherrn der Kirche. Und wer immer eines Kirchendiebstahls überwiesen wird, soll dem Fiskus für die Entrichtung des Friedensgeldes einen Bürgen stellen und ein Pfand, 40 Schillinge wert, geben und soll soviel zahlen, als ihm der Richter anbefohlen wird.

Je härter die Zahlung, umso sicherer wird der Friede der Kirche sein.

7. Wenn ein Verbrecher zu einer Kirche flüchtet, so darf ihn niemand mit Gewalt herausholen, sobald er über die Kirchentüre getreten ist, er mahne denn zuvor den Priester der Kirche oder den Bischof, wenn es der Priester nicht wagt, ihn auszuliefern. Und wenn die Missetat eine Züchtigung des Täters rechtfertigt, so soll die Strafe mit dem Rat des Priesters erkannt werden, weil jener seine Zuflucht bei der Kirche gesucht hat. Kein Verbrechen gelte so schwer, daß man nicht jemand das Leben schenken könnte aus Furcht vor Gott und aus Achtung vor den Heiligen, weil der Herr also gesprochen hat: 'Wer vergibt, dem wird vergeben werden und wer nicht vergibt, dem wird auch nicht vergeben werden.' Sollte aber ein trutziger und übermütiger Mensch mit Hintansetzung aller Gottesfurcht und aller Achtung der heiligen Kirchen seinen flüchtigen Knecht oder wen er sonst verfolgt aus der Kirche mit Gewalt herausreißen und Gott die Ehre nicht geben, so büße er selbiger Kirche 40 Schillinge auf Befehl des Richters, und als Friedensgeld dem Fiskus 40 Schillinge, damit so Gott die Ehre und seinen Heiligen die Achtung werde und die Kirche Gottes allezeit unverletzt bleibe.

8. Wenn einer die Diener der Kirche, etwa einen Subdiakon, einen Lektor, einen Exorzisten, einen Akolythen, einen Ostiarius, von diesen einen beschimpft oder schlägt oder verwundet oder tötet, der büße das doppelt so hoch, als die Verwandten des Verletzten gewöhnlich gebüßt werden. Jene, die Diener am Altar Gottes sind, sollen doppelte Buße empfangen. Andere Kleriker aber werden ebenso gebüßt wie ihre Verwandten. Die Mönche aber, die nach ihrer Regel im Kloster leben, sollen auch doppelt gebüßt werden nach dem Stand ihrer Sippe, damit Gott die Ehre sei und Friede seinen Dienern.

9. Wenn einer einen Priester oder Diakon, den der Bischof in seinem Sprengel eingesetzt oder den sich das Volk mit Gutheißens des bischöflichen Sitzes zum Priester genommen hat, wer diesem eine Unbill zufügt oder eine Wunde versetzt, der soll ihn dreifach büßen. Hat er einen Priester getötet, so soll er 300 Schillinge, in Gold gerechnet, zahlen.

Wenn er kein Gold hat, so gebe er anderes Geld oder Leibeigene oder Grund und Boden oder was er sonst hat, bis er erfüllt hat. Einen Diakon aber soll er mit 200 Schillingen büßen. In beiden Fällen geschehe es (durch Zahlung) an die Kirche, in der jene gedient haben, auf Anforderung des Bischofs und auf Befehl des Herzogs, die in jenem Lande eingesetzt sind. Und als Friedensgeld entrichte er zum Fiskus 40 Schillinge, daß auf solche Weise den Priestern Ehrfurcht erwiesen und die Würde der Kirche nicht geschädigt werde, auch die Vermessenheit beim Volke nicht überhand nehme.

10. Wenn einer den Bischof, den der König eingesetzt oder das Volk sich zum Hohepriester gewählt hat, tötet, so soll er ihn dem Könige oder dem Volke oder den Verwandten nach folgendem Gesetz vergelten. Es werde ein Gewand von Blei nach des Getöteten Gestalt gemacht, und was dieses wiegen wird, soviel soll der Täter an Gold erlegen. Und gebricht es ihm an Gold, so soll er anderes Geld, Leibeigene, Grundstücke, Höfe oder was er immer hat, hingeben, bis er die ganze Schuld erfüllt hat. Und wenn er nicht soviel Vermögen hat, soll er sich selbst und sein Weib und seine Söhne in die Knechtschaft jener Kirche überantworten, bis er sich wieder loszukaufen vermag. So geschehe es auf Befehl des Königs oder des Rich-

ters, und jenes Vermögen soll auf ewig zum Nutzen der Kirche, deren Bischof der Getötete war, angelegt bleiben. Erscheint aber der Bischof selbst einem anderen gegenüber als schuldig, so erdreiste sich jener nicht, ihn zu töten, weil er der höchste Priester ist, sondern er lade ihn vor den König oder vor den Herzog oder vor sein Volk. Und wenn er, des Verbrechens überwiesen, selbst nicht leugnen kann, dann soll ihm nach den Satzungen (der Kirche) das Urteil gesprochen werden. Wenn seine Schuld derart ist, daß er seines Amtes zu entsetzen ist, (so werde er entsetzt) oder verbannt. Wegen Totschlags, wegen Unzucht, wegen Hochverrats, wenn er nämlich Feinde ins Land gelockt, um diejenigen zu verderben, zu deren Heil er bestellt ist: wegen solcher Missetaten soll er verurteilt werden.

11. Wenn jemand eine Nonne, d.h. eine Gottgeweihte, aus dem Kloster entführt und selbige gegen das Gesetz der Kirche zum Weibe nimmt, so belange ihn der Bischof derselben Stadt unter dem Beistande des Königs oder des Herzogs; er mag wollen oder nicht, gleichwohl muß er die Geraubte jenem Kloster zurückstellen, aus dem er sie entführt hat, und er entrichte dem Kloster den doppelten Betrag der Buße, welche derjenige gewöhnlich zahlt, der eine fremde Braut raubt. Wir wissen, daß schon dieser sich eines Verbrechens schuldig macht, weil er die Braut eines anderen entführt. Um wieviel größer muß das Verbrechen desjenigen sein, der eine Braut Christi widerrechtlich an sich reißt! Verweigert jener die Bußzahlung und die Rückgabe der Geraubten, so soll er außer Landes verwiesen werden. Sagt doch der Apostel: 'Verbannt den Bösewicht aus eurer Gemeinde' und wiederum: 'Übergebt einen solchen dem Satan zum Verderben seines Fleisches, damit der Geist gerettet werde am Tage unseres Herrn Jesu Christi.'

12. Von Priestern, Diakonen und anderen Kirchendienern. Daß es keinem Priester oder Diakon erlaubt sei, ein fremdes Weib bei sich zu Hause zu haben, damit weder er durch solche Gelegenheit versucht werde und verunreinigt das Opfer darbringe, noch auch das Volk durch sein Ärgernis sinke und einen Stoß erleide. Deshalb sollen, die sich auf ihre priesterliche Würde berufen, wissen, daß ihnen der Umgang mit fremden Frauen verboten ist. Nur soviel soll ihnen erlaubt sein, daß sie ihre Mütter, Töchter und leiblichen Schwestern im Bereich ihrer Häuser bei sich behalten dürfen. Bei diesen gestattet es nämlich das Band der Natur, keinen Argwohn der bösen Tat zu hegen; sie zu verlassen, gemahnt mitnichten die Liebe zur Keuschheit. Andere Rechtsfälle von Priestern, Diakonen und Klerikern sollen vom Bischof gemäß der sie betreffenden Kirchengesetze abgeurteilt werden.

13. Von den Hörigen und Knechten der Kirche, wie sie dienen und welche Abgaben sie erbringen sollen. Zunächst einmal das Ackergeld nach der Schätzung des Richters. Der Richter sehe darauf, daß ein jeder nach der Größe seines Besitzes gebe. Von 30 Scheffeln soll er 3 Scheffel geben, und den Weidezins bezahle er nach Landesbrauch. (Vom Herrenland) sollen sie ein gesetzmäßiges Feldstück, das an der 10-Fußrute gemessen, 4 Ruten in der Breite und 40 in der Länge beträgt, pflügen, besäen, eggen, ernten, heimführen und in die Scheune bringen. (Eine Arpenne vom Wiesland sollen sie einfriedigen und abmähen sowie das Heu einsammeln und einführen). Von der Sommerfrucht soll jeder Bauer zwei Scheffel Saatkorn auslesen, ansäen, einern und in die Scheune bringen. Auch die Weinberge sollen sie anpflanzen, umgraben, aufpropfen, beschneiden und abernten. Vom Flachs sollen sie je den zehnten Büschel geben. Von den Bienen sollen sie den zehnten Topf (Honig), außerdem sollen sie 4 Hühner und 15 Eier geben. Sie sollen Pferde stellen oder selbst Botengänge leisten, wohin es ihnen aufgetragen wird. Frondienste mit dem Wagen sollen sie bis zu 50 Leugen leisten; weiter brauchen sie nicht zu fahren. Bei Instandsetzung der Herrenhäuser, Ställe, Heuschober, Kornhäuser oder Zäune sollen sie ein angemessenes Entgelt (?) empfangen, und wenn es notwendig ist, sollen sie einen Neubau errichten.

Zum Kalkofen, wenn er nahe gelegen ist, sollen 50 Mann Holz und Steine zurichten; liegt er weit ab, dann sollen es 100 Mann schaffen und den Kalk selbst in die Stadt oder in den Hof, wo er benötigt wird, führen. Die Knechte der Kirche aber sollen nach der Größe ihres Besitz-

tums ihre Abgaben entrichten. 3 Tagewerke sollen sie wöchentlich im Herrenland arbeiten. 3 Tage aber für sich selbst. Wenn aber auch ihr Herr ihnen Ochsen oder anderes Gerät aus dem Seinigen überläßt, so sollen sie doch nur soviel Dienste tun als ihnen nach ihrem Vermögen auferlegt wird; denn man soll niemand ungerechterweise bedrücken.

14. Wenn ein freier Mann am Sonntag knechtliche Arbeit verrichtet, wenn er Ochsen einspannt und mit dem Wagen ausfährt, soll er den rechts gehenden Ochsen verlieren. Wenn er aber Heu mäht oder einbringt oder Korn schneidet und es einsammelt oder irgendwie knechtliche Arbeit am Sonntag vornimmt, so soll es ihm ein oder zweimal verwiesen werden. Und wenn er sich nicht bessert, soll er mit 50 Rutenstreichen gezüchtigt werden. Und wenn er sich noch einmal untersteht, am Sonntag zu arbeiten, wird ihm ein Drittel seines Besitzes genommen. Und wenn er auch dann noch nicht aufhört, dann verliere er seine Freiheit, und es werde der zum Knecht, der am heiligen Tage nicht hat ein Freier sein wollen. Wenn aber ein Knecht (solches tut), der soll wegen solcher Missetat Stockschläge empfangen. Bessert er sich nicht, so verliere er seine rechte Hand, denn das verdient scharfe Ahndung, was Gottes Zorn herausfordert und deswegen wir an den Feldfrüchten gezüchtigt werden und Mangel leiden müssen. Aber auch das soll am Sonntag eingeschärft sein, daß einer, der sich zu Wagen oder zu Schiff auf einer Reise befindet, am Sonntag Ruhe halte bis zum Montag. Und wenn er das Gebot des Herrn nicht halten will, da der Herr spricht: 'Du sollst kein knechtlich Werk verrichten am heiligen Tage, weder du selbst, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Ochs, noch dein Esel noch sonst ein Stück, das dein ist! und wer dieses auf der Reise oder wo sonst immer zu beobachten vernachlässigt, der werde mit 12 Schillingen gebüßt. Und wenn er es öfters täte, soll er der obigen Strafe unterliegen.

(Tit. II) VOM HERZOG UND DEN RECHTSFÄLLEN, DIE IHN ANGEHEN

1. Wenn einer auf das Leben seines Herzogs, den der König in jenem Lande eingesetzt oder den das Volk sich zum Herzog gewählt hat, einen Anschlag macht und darauf dessen so überführt wird, daß er es nicht leugnen kann, so soll jener Mann und sein Leben in der Gewalt des Herzogs stehen und seine Güter sollen zum Fiskus eingezogen werden. Das aber soll nicht aus irgend einem Anlaß geschehen, sondern (erst), wenn eine erwiesene Sache die Wahrheit ans Licht bringt. Auch nicht mit nur einem, sondern mit drei ebenbürtigen Zeugen muß das bewiesen werden. Wenn es aber nur ein Zeuge wäre und der Gegner leugnet die Tat, dann sollen sie das Gottesurteil auf sich nehmen und auf den Kampfplatz treten; und dem Gott den Sieg verleiht, dem glaubest. Und dies geschehe in Gegenwart des Volkes, damit keiner aus Mißgunst ums Leben komme. Denn kein freier Bayer soll sein Grundeigen oder sein Leben verlieren, es liege denn ein todeswürdiges Verbrechen vor, sei es, daß er dem Herzog nach dem Leben getrachtet oder daß er Feinde ins Land gelockt hat oder die Stadt dem Gegner in die Hände spielen wollte und dessen überwiesen wird: alsdann stehe in des Herzogs Macht sein Leben und all sein Gut verfalle dem Hausvermögen (des Herzogs).

Andere Verbrechen aber, die er immer mag begangen haben, soll er, soweit sein Vermögen reicht, nach dem Gesetz büßen. Ist er aber vermögenslos, so begeben er sich selbst in die Knechtschaft und alle Monate oder Jahre, soviel er verdienen kann, das soll er dem Verletzten bezahlen, bis er die ganze Schuld erstattet hat.

2. Wenn einer seinen Herzog tötet, dann gilt es Leben für Leben: den Tod, den er jenem zugefügt, erleide er selbst und sein Hab und Gut soll auf ewig zum Fiskus gezogen werden.

3. Wenn einer gegen seinen Herzog einen Aufstand erregt, was die Bayern einen 'Waffenlärm' nennen, so soll der Rädelsführer dem Herzog 600 Schillinge büßen; von den anderen seinesgleichen, die ihm anhängen und die Sache mit ihm verabredet haben, büße ein jeder mit 200 Schillingen. Geringeres Volk, das ihm dabei folgte und freien Standes ist, zahle je 40 Schillinge, damit ein solcher Aufruhr nicht entstehe im Lande.

4. Wenn einer auf einem Heerzuge, welchen der König oder der Herzog des Landes aufgeboten hat, zwischen dem eigenen Kriegsvolk Händel stiftet und dabei Leute ums Leben kommen, so büße er dem Fiskus 600 Schillinge. Und wer dabei einen anderen schlägt oder verwundet oder tötet, soll büßen, wie es im Gesetze steht, einem jeden Verletzten nach seinem Geburtsstand. Und der Mann, der solches getan, rechne es sich zur Gnade an, wenn ihm der König oder sein Herzog das Leben schenkt. Wenn aber Leute geringeren Standes im Felde einen Auflauf verschulden, so stehe es im Ermessen des Herzogs, welche Strafe sie erleiden sollen. Und solcher Mißbrauch ist völlig auszurotten, damit derartiges nicht geschehe. Denn manchmal entsteht um das Pferdefutter oder um Brennholz ein Streit, wenn Einige Häuser oder Scheuern verteidigen wollen, worin sie Heu oder Getreide finden. Solches ist zu untersagen, damit es nicht geschehe, so daß einer, der Futter oder Holz antrifft, davon nehmen kann, was er will, und keinem anderen das Wegnehmen wehren soll, damit kein Streit daraus entstehe. Wenn sich aber einer untersteht, das zu tun, oder dem zu widersprechen, was zu tun das Gesetz befiehlt, der soll, wenn er entdeckt wird, im Angesicht des Herzogs oder seines Grafen nach Kriegsrecht gezüchtigt werden, nämlich 50 Streiche empfangen.

5. Wenn einer auf dem Heerzug innerhalb des Landes, ohne daß ein Befehl seines Herzogs vorliegt, etwas mit Gewalt auf Feindesart rauben oder Heu oder Getreide wegnehmen oder Häuser in Brand stecken wollte, so verwahren wir uns ein für allemal dagegen, damit solches unterbleibe. Und darin habe der Graf die Aufsicht über seine Grafschaft; er gebe nämlich seinen Befehl an die Zenturionen und Dekane. Und jeder achte darauf, daß keiner seiner Untergebenen gegen das Gesetz verstoße. Und wenn doch einer so frech wäre, derartiges zu begehen, so ist er bei dem Grafen zu verklagen, dessen Mann die Tat begangen hat. Und wenn jener Graf nachlässig wäre in der Nachforschung nach dem Täter, so soll er selbst alles aus

seinem Vermögen ersetzen; doch so, daß man ihm Zeit zur Untersuchung lasse. Und wenn ein derart mächtiger Mann das getan hat, daß ihn zu bestrafen der Graf nicht imstande ist, dann soll er es seinem Herzog melden, und der Herzog bestrafe jenen nach dem Gesetz.

Ist es ein Freier, so ist er 40 Schillinge schuldig und soll alles mit Gleichem erstatten.

Wenn ein Knecht derartiges getan, so verfallt er der Todesstrafe; sein Herr aber soll alles mit Gleichartigem ersetzen, weil er seinen Knecht nicht gewarnt hat, solches nicht zu tun. Denn, wenn ihr einander selbst auffreßt, wird es mit euch bald gar sein.

Der Graf aber säume nicht, sein Heer zu bewachen, damit (seine Leute) nicht gegen das Gesetz verstoßen in seinem Gebiet.

6. Wenn einer vom Kriegsheere etwas stiehlt, als Spannriemen, ein Halfter, einen Zaum, eine Filzdecke oder was immer er entwendet und dessen überführt ist: wenn er ein Knecht ist, der verliere seine Hände; sein Herr aber gebe das Gestohlene zurück, wenn er es besitzt. Wenn aber ein freier Mann das tut, so löse er mit 40 Schillingen seine Hände und erstatte, was er genommen.

7. Wenn ein Mann im Dienste seines Herrn beim Kriegsheer oder wohin ihn sein Herr gesandt hatte, sein Leben einbüßt und er nur bestrebt war, den Willen seines Herrn zu folgen und seinem Volke zu dienen, so sollen seine Erben niemals von seiner Erbschaft ausgeschlossen sein, wer und wes Standes sie auch immer seien; der Herzog soll sie solange beschützen, bis sie es selbst können. Denn dann zögert keiner, den Willen seines Herrn zu tun, wenn er hofft den Lohn dafür zu empfangen, falls er lebend den Feldzug übersteht. Und für den Fall seines Todes weiß er, daß seine Söhne oder Töchter seine Erbschaft, von niemand behelligt, besitzen werden; so verrichtet er getreu und bereitwillig, was ihm befohlen wird.

8. Wenn einer auf Befehl des Königs oder seines Herzogs, dem jenes Land untergeben ist, einen Mann tötet: der (Tote) soll deswegen nicht von ihm angefordert werden, noch auch soll er der Fehde ausgesetzt sein, weil ihm der Befehl von seinem Herrn zukam und er dem Befehl sich nicht widersetzen konnte; vielmehr schütze der Herzog ihn und seine Söhne um jenes willen. Und wenn der Herzog gestorben ist, soll ihn der nächste Herzog, der an des ersteren Stelle tritt, schützen.

9. Wenn ein Sohn des Herzogs so überheblich oder töricht ist, daß er seinen Vater mit Rat der Böswilligen oder mit Gewalt entehren und ihm sein Reich abnehmen wollte, da sein Vater noch Gericht halten (?), ins Feld ziehen, dem Volke Recht sprechen, nach Mannesart zu Pferde steigen und seine Waffen noch kraftvoll schwingen kann, wenn er weder taub noch blind ist und in allen Stücken des Königs Befehl zu vollbringen vermag: dann wisse jener Sohn, daß er gegen das Gesetz gehandelt habe und daß er von der Erbschaft seines Vaters ausgeschlossen sei und ihm nichts mehr vom Vermögen seines Vaters zugehöre. Es soll auch ganz in der Gewalt seines Vaters stehn, ob er ihn verbannen will. Auf nichts mehr habe er Anspruch, als was ihm der Vater aus Erbarmen geben will. Und wenn er auch seinen Vater überlebt und auch noch andere Brüder hat, so sollen sie ihm keinen Erbteil geben, weil er wider das Gesetz an seinem Vater gefehlt hat. Und sollte jener allein von allen Erben seinen Vater überleben, so wird es in der Macht des Königs liegen, die Erbschaft zu schenken wem er will, diesem oder jenem.

10. Wenn einer am Hofe des Herzogs einen Streit entfesselt, daß daraus ein Kampf wird infolge seines Übermuts oder im Rausche, so hat er alles, was da verübt worden, nach dem Gesetz zu büßen und wegen seiner Torheit dem Fiskus 40 Schillinge zu zahlen. Wenn es ein Knecht ist, der so etwas getan, der verliere seine Hände. So unterstehe sich keiner, je am Hofe des Herzogs einen Zank anzuheben.

11. Wenn einer am Hofe des Herzogs oder, wo sonst immer Kämpfer fechten, den Kämpfern beispringen will, bevor derjenige es gebietet, dem die Aufsicht übertragen ist: wenn es ein Freier ist, soll er es mit 40 Schillingen dem Fiskus büßen; ist ein Knecht, so verliere er dabei

seine rechte Hand, oder sein Herr löse ihn mit 40 Schillingen. Ein solcher Anlaß, aus dem leicht ein Aufruhr entstehen kann, muß verboten werden.

12. Wenn einer im Hofe des Herzogs etwas stiehlt, so soll er dafür, weil das Haus des Herzogs ein öffentliches Gebäude ist, dreimal das Neungeld büßen, wenn es ein Freier ist. Ein Knecht aber soll entweder das Neungeld zahlen oder die Hände verlieren. Und wenn jemand im Hofe des Herzogs etwas, das gleichsam verloren daliegt, findet und an sich nimmt und die Nacht über bei sich verborgen hält, dann soll dies als ein Diebstahl angesehen werden; er büße dafür dem Fiskus 15 Schillinge.

13. Wenn einer den Befehl seines Herzogs mißachtet oder das Zeichen, welches der Herzog zu übersenden pflegt, oder seinen Ring oder Siegel, wenn er es unterläßt zu kommen oder zu tun, was ihm befohlen wird: der soll dem Fiskus 15 Schillinge für seine Nachlässigkeit leisten und so den Befehl erfüllen.

14. Daß die Dingtage am Monatsbeginn oder 15 Tage danach, wenn es notwendig ist, zur Untersuchung der Rechtsfälle gehalten werden sollen, damit Friede im Land sei. Alle Freien sollen an den bestimmten Tagen zusammenkommen, wo es der Richter vorschreibt; und niemand wage es, vom Ding fern zu bleiben, der innerhalb jener Grafschaft wohnt. Ob einer des Königs oder des Herzogs Vasall ist, alle sollen sie zum Gerichtstage kommen und wer nicht erscheint, soll um 15 Schillinge gestraft werden. Der Graf aber soll den Richter bei sich haben, der dort eingesetzt ist, zu richten, und das Gesetzbuch, damit immer ein richtiges Urteil gefällt werde. In jedem Fall, der zu büßen ist, soll der Übertreter des Gesetzes die Buße so leisten, wie es das Gesetz vorschreibt. Und er gebe jenem Grafen ein Pfand wegen des Friedegeldes, nach Inhalt des Gesetzes.

15. Der Richter aber empfangen seinen Anteil von jedem Rechtsfall, den er richtet.

Von 3 Schillingen soll er 1 Tremisse erhalten; von 6 Schillingen empfangen er 2 Tremissen, von 9 Schillingen empfangen er 1 Schilling. Von jeder Buße soll er immer den neunten Teil empfangen, sofern er recht richtet.

16. Als Richter aber soll ein solcher bestellt werden, der nach diesem Gesetzbuch seinen Wahrspruch fällt. Er sei weder parteiisch, noch geldgierig. An der Begehrlichkeit geht das Gesetz zugrunde. Bestechungen und Geschenke rauben den Gesetzen ihre Kraft, und straflos kann einer seine Schlechtigkeit verüben. Deshalb werde ein solcher als Richter aufgestellt, der die Gerechtigkeit mehr liebt als das Geld.

17. Wenn ein Richter für Geld ungerecht urteilt, da soll derjenige, der ungerechterweise etwas auf Kosten eines anderen durch diesen Spruch des Richters davonträgt, das so Erhaltene zurückgeben. Der Richter aber, der für Geld verkehrt gerichtet hat, muß dem Geschädigten doppelten Ersatz leisten, weil er sich unterfing, ein Urteil entgegen (den Bestimmungen unserer Gesetze zu fällen, und dem Fiskus) muß er 40 Schillinge entrichten.

18. Wenn er aber weder aus Gunst noch aus Begehrlichkeit, sondern aus Irrtum unrecht gerichtet hat, so soll zwar sein Urteil, an dem sein Irrtum offenbar wurde, keinen Bestand haben, der Richter aber bleibe frei von Schuld.

(Tit. III) VON DEN GESCHLECHTERN UND IHRER BUSSE

1. Von den Geschlechtern, die genannt werden Huosi, Trozza, Fagana, Habiligga, Anniona. Diese sind sozusagen die vornehmsten nach den Agilolfingern, welche letztere von herzoglichem Geschlecht sind. Jenen nämlich gewähren wir doppelte Ehre, und so sollen sie auch doppelte Buße empfangen. Die Agilolfinger aber sollen bis zum Herzog hin vierfach gebüßt werden, weil sie die höchsten Fürsten unter euch sind. Der Herzog aber, der dem Volke vorsteht, er war immerdar aus dem Geschlecht der Agilolfinger und soll es sein. Denn so haben es die Könige, unsere Vorfahren, jenen zugestanden, als sie denjenigen aus ihrem Geschlecht, der dem Könige treu und der klug war, zum Herzog einsetzten, jenes Volk zu regieren. Und um deswillen, weil er Herzog ist, soll ihm auch größere Ehre zuteil werden, als seinen übrigen Verwandten. So werde ein Drittel dazugeschlagen zu dem, womit seine Verwandten gebüßt werden. Wenn einem von diesen das Leben genommen wird, der werde mit 640 Schillingen gebüßt.

2. Dem Herzog aber büße man mit 900 Schillingen seinen Verwandten oder dem Könige, wenn keine Verwandten da sind. Und nach diesem Gesetz soll jede andere Buße sich nach der Buße richten, wie des Herzogs Verwandte gebüßt zu werden pflegen. So daß, wenn dem Herzog etwas von seinesgleichen zustößt, der Täter folgendermaßen büßen soll: wo die Buße der Verwandten des Herzogs in 4 Schillingen besteht, soll der Herzog 6 Schillinge, im Falle, daß die Buße jener 6 beträgt, soll der Herzog 9, wo aber jenen nur 12 Schillinge zukommen, soll der Herzog 18 Schillinge empfangen. So werde immer im Falle des Herzogs ein Drittel dazugeschlagen bis zum äußersten Falle, der unter Menschen vorzukommen pflegt.

(Tit. IV) WIE FREIE GEBÜSST WERDEN SOLLEN

1. Wenn einer einen Freien im Zorn schlägt, was sie 'Beulenschlag' nennen, der soll 1 Schilling geben.
2. Wenn er jenen schlägt, daß das Blut fließt, was sie 'Blutrünse' nennen, der soll es mit 1 1/2 Schillingen büßen.
3. Wenn er an ihn gesetzwidrig Hand anlegt, was sie 'Einfang' nennen, soll er 3 Schilling geben.
4. Wenn er ihm eine Ader anschlägt, so daß das Blut ohne Brand nicht zu stillen ist, was sie 'Aderritzung' nennen, oder wenn am Kopfe die Hirnschale herausschaut, was sie 'Schädel-schein' nennen oder wenn er ihm ein Bein bricht, die Haut aber ganz bleibt, was sie 'Palcprust' nennen, oder wenn er ihm eine solche Wunde versetzt, die zur Geschwulst führt: wenn sich eines von diesen ereignet, soll er es mit 6 Schillingen büßen.
5. Wenn er aus der Wunde am Kopf oder am Arm oberhalb des Ellenbogens Knochen heraus-schlägt, das soll er mit 6 Schillingen büßen.
6. Wenn das Hirn am Schädel sichtbar wird oder wenn er an den Eingeweiden verwundet wird, was sie 'Leibwunde' nennen, das büße er mit 12 Schillingen.
7. Wenn einer den andern rechtswidrig mit Stricken fesselt, das soll er mit 12 Schillingen bü-ßen.
8. Wenn er ihn mit Gewalt festhält, (ohne ihn zu fesseln), was sie 'Hraopant' nennen, dann soll er es mit 6 Schillingen büßen.
9. Wenn er einem Freien ein Auge ausreißt oder eine Hand oder einen Fuß abschlägt, der soll es mit 40 Schillingen büßen.
10. Wenn es aber eine solche Wunde oder ein solche Bruch ist, daß er darüber lahm wird, dann soll jener 20 Schillinge büßen.
11. Wenn einer dem andern den Daumen abschneidet, der soll es mit 12 Schillingen büßen, und wenn er den dem Daumen nächsten Finger oder den kleinen Finger abschneidet, der soll mit 8 Schillingen den einen wie den andern büßen; die zwei mittleren aber mit 10 Schillingen, den einen mit 5 und den andern mit 5. Und wenn sie nicht abgeschnitten sind, aber ein Finger lahm ist und steif bleibt, so daß er ihn nicht biegen kann, was ein Hindernis ist beim Schwin-gen der Waffen, dann ist die Buße höher, als beim ganz abgehauenen Finger, ein Drittel muß er dazuschlagen. Zu 12 schlage 4, macht 16; zu 9 schlage 3, macht 12; zu 5 schlage 2 und 1 Tremisse, macht 7 und 1 Tremisse. So nämlich muß das Urteil gesprochen und die Buße ent-richtet werden.
12. Wenn einer dem anderen den Arm oberhalb des Ellenbogens durchsticht, der büße es mit 6 Schillingen. Wenn er ihn vor dem Ellenbogen durchsticht, büße er es mit 3 Schillingen.
13. Wenn einer dem andern die Nase durchsticht, der büße es mit 9 Schillingen.
14. Wenn einer ein Ohr durchsticht, der büße es mit 3 Schillingen. Wenn er einem anderen ein Ohr abhaut, der büße es mit 20 Schillingen. Wenn er ihn so schwer verwundet, daß jener da-von taub wird, so büße er es mit 40 Schillingen. Wenn er aber das Ohr so verletzt, daß er des-wegen häßlich aussieht, was sie 'Gliedscharte' nennen, der büße es mit 6 Schillingen.
15. Die Unterlippen und die unteren Augenlider werden ebenso gebüßt. Gleichermaßen, wer sie so verwundet, daß sie die Tränen nicht zurückhalten können oder daß die Unterlippe den Speichel nicht mehr zurückhalten kann, der büße mit 6 Schillingen. Wer aber ein oberes Au-genlid oder eine Oberlippe verletzt, soll mit 3 Schillingen Buße leisten.
16. Wenn einer dem andern einen Backenzahn, den sie 'Markzahn' nennen, ausschlägt, der büße ihn mit 12 Schillingen. Von anderen Zähnen aber, wenn er sie einem andern ausschlägt, büße er einen jeden mit 6 Schillingen.
17. Wenn einer den andern vom Ufer oder von einer Brücke ins Wasser stößt, was die Bayern 'in Verzeiflung bringen' nennen, der büße es mit 12 Schillingen.

18. Wenn einer den andern von seinem Pferde herabwirft, was sie 'Pferdesturz' nennen, der büße es mit 6 Schillingen.
19. Wenn einer dem andern eine Leiter oder ein anderes Steiggerät widerrechtlich umstößt und jener droben bleiben muß, was sie 'in Verzweiflung bringen' nennen, so büße er mit 12 Schillingen.
20. Gleichermaßen, wer einen ins Feuer wirft, so daß die Flamme sein Haupt überragt, büße es mit 12 Schillingen.
21. Wenn einer mit vergiftetem Pfeil einen andern blutig schießt, der soll es mit 12 Schillingen büßen, weil jener (dadurch) in 'Verzweiflung' gesetzt ist.
22. Ebenso, wer einem andern einen solchen Trank eingegeben, in den todbringendes Gift gemischt wurde, es mag so wenig oder so viel sein, als es will, der büße es, wenn jener davon kommt, mit 12 Schillingen.
23. Wenn einer einen freien Mann mit feindlicher Hand umzingelt, was 'Heerfahrt' heißt, nämlich mit 42 Schilden, und ein Pfeil oder sonst ein Geschosß in den Hof eines andern entsendet, der büße es mit 40 Schillingen; dem Herzog aber entrichte er ebensoviel.
24. Wenn es weniger Schilde sind, hat er aber gleichwohl jenen mit Gewalt widerrechtlich umringt, was sie 'Heimzug' nennen, so büße er es mit 12 Schillingen.
25. Wenn einer einen Freien gesetzwidrig mit Gewalt in Pfandhaft hält oder in ein Haus einsperrt oder sonst dergleichen vornimmt, daß jener keinen freien Ausgang mehr hat, der büße es mit 40 Schillingen.
26. Wenn ein Freier vor dem Anblick seiner Feinde entflieht und ein anderer ihn mit Gewalt zum Stehen bringt oder sich gegen ihn aufmacht, (so daß) mittlerweile die andern Feinde sich sammeln und ihn töten, und wenn jener andere weiter nichts getan oder begangen hat, ihn auch nicht berührt hat, was sie 'heimtückisches Stellen' heißen, das büße jener mit 40 Schillingen den Verwandten des Erschlagenen.
27. Wenn einer den andern dergestalt verwundet, daß er darüber lahm wird, so zwar, daß sein Fuß den Tau berührt, was sie einen 'Tautreifer' nennen, der büße es mit 12 Schillingen.
28. Wenn einer einen freien Mann erschlägt, der büße ihn seinen Verwandten, wenn er solche hat; hat er aber keine, so zahle er dem Herzog oder demjenigen, dem jener sich (bei Lebzeiten) ergeben hatte, zweimal 80, das sind 160 Schillinge.
29. Inbetreff ihrer Frauen aber, wenn solchen eine von diesen Missetaten widerfährt, so werden sie in jedem Fall doppelt gebüßt, da eine Frau, weil sie sich mit Waffen nicht verteidigen kann, doppelte Buße empfangen soll. Wenn sie aber so herzhaft ist, daß sie kämpfen will, wie ein Mann, so soll auch ihre Buße nicht gedoppelt sein.
30. über Fremdlinge, die des Weges vorbeiziehen.
- Niemand soll sich unterfangen, einen Fremdling zu belästigen oder ihm ein Leid zu tun. Denn wenn auch die einen um Gottes Willen, die andern zur Besorgung notwendiger Geschäfte wandern, so ist doch der ein und derselbe Friede ihnen allen notwendig. Wenn aber einer so frevelhaft ist, daß er einen Fremden verletzen will und seinen Willen ausführt, sei es, daß er jenen ausraubt oder verletzt und verwundet, oder daß er ihn fesselt und (in die Knechtschaft) verkauft, oder tötet und dessen überführt wird, der muß 160 Schillinge an den Fiskus entrichten und dem Fremdling, wenn er ihn am Leben ließ, alles Unrecht, das er ihm zufügte oder das er ihm durch Wegnahme angetan, doppelt so hoch büßen, als ein Einwohner des Landes gewöhnlich gebüßt wird.
31. Hat er ihn aber getötet, so muß er für ihn 100 Schillinge, in Gold gerechnet, bezahlen. Sind keine Verwandten vorhanden, so empfangen sie der Fiskus zur Verteilung an die Armen wegen des Verbrechens, damit jenem der Herr gnädig sei, der gesagt hat: 'Den Fremdling und den Ankömmling sollst du nicht betrüben'. Von seinem Vermögen, wenn anders der Herzog ihm etwas zu besitzen übrig läßt, büße er mit 80 Schillingen.

**(Tit. V) VON FREIEN, DIE MIT DER HAND ZUR FREIHEIT ENTLASSEN SIND,
DIE SIE „FREIGELASSENE“ NENNEN**

1. Wenn einer einen solchen schlägt, was sie 'Beulenschlag' nennen, der büße es mit 1/2 Schilling.
2. Wenn er an ihm Blut vergießt, so büße er es mit 8 1/2 Saigen.
3. Wenn er an ihn gesetzwidrig Hand legt, was sie 'Einfang' nennen, oder wenn er ihn so verwundet, daß jener darum den Arzt aufsuchen muß oder derart, daß ein Knochen am Schädel sichtbar oder eine Ader angeschlagen wird, der büße es mit 1 1/2 Schillingen.
4. Wenn er ihm eine solche Wunde versetzt, daß aus dem Schädel oder aus dem Arm, oberhalb des Ellenbogens ein Knochen herausgeschlagen wird, das büße er mit 3 Schillingen.
5. Wenn einer ihn so schlägt, daß das Hirn herauschaut oder wenn er ihm die Eingeweide verletzt, was sie 'Leibwunde' nennen, oder wenn er ihn rechtswidrig fesselt, der büße es mit 6 Schillingen.
6. Wenn einer ihm ein Auge ausschlägt, oder eine Hand oder einen Fuß abhaut, der büße es mit 10 Schillingen.
7. Wenn einer einen Daumen abhaut, der büße es mit 6 Schillingen; den nächsten Finger am Daumen und den kleinen Finger büße er mit 1 1/2 Schilling, die beiden mittleren Finger dagegen mit 1 Schilling.
8. Wer einen so verwundet, daß er davon gelähmt bleibt, sodaß sein Fuß den Tau berührt, der büße es mit 6 Schillingen.
9. Wenn er ihn tötet, büße er ihn seinem Herrn mit 40 Schillingen.

(Tit. VI) VON KNECHTEN, WIE SIE GEBÜSST WERDEN

1. Wenn einer einen fremden Knecht aus Zorn schlägt, soll er es mit einer Tremisse büßen.
2. Wenn er dabei Blut vergießt, soll er es mit 1/2 Schilling entgelten.
3. Wenn er an ihm rechtswidrig 'Einfang' verübt, oder ihn am Kopf verwundet, daß der Schädel herausieht, oder eine Ader anschlägt oder eine Wunde, die anschwillt, zufügt, der büße es mit 1 Schilling.
4. Wenn er ihm eine solche Wunde versetzt hat, daß jener Knochenbruch davontrug, der büße es mit 1 1/2 Schilling.
5. Wenn er ihn so verwundet, daß das Hirn herauschaut oder wenn er ihm die Eingeweide verletzt, was sie 'Leibwunde' nennen, und wenn er ihn so lange schlägt und herumwirft, bis er halbtot liegen bleibt, solches büße er mit 4 Schillingen.
6. Wenn er ihm ein Auge ausschlägt oder Hand oder Fuß abhaut, der büße es mit 6 Schillingen.
7. Wenn er ihm den Daumen abhaut, so büße er es mit 4 Schillingen. Den nächsten Finger am Daumen und den kleinen Finger büße er mit 2 Schillingen und die mittleren zwei mit 1 1/2 Schillingen.
8. Wenn er ihm die Nase durchsticht, der büße es mit 2 Schillingen.
9. Wenn er ihm die Unterlippe verletzt oder ein Ohr oder ein unteres Augenlid verstümmelt: mit 1 1/2 Schillingen soll er sie büßen; die oberen aber büße er mit 1 Schilling.
10. Wenn er ihm einen Backenzahn ausschlägt, den sie 'Markzahn' nennen, der büße es mit 3 Schillingen. Die andern aber büße er mit 1 1/2 Schillingen.
11. Wenn er ihm ein Ohr abhaut, das büße er mit 1 1/2 Schillingen. Wenn er ihm das Ohr durchsticht, so büße er es mit 1 Schilling. Wenn er ihn taub schlägt oder ihn so verwundet, daß er lahm bleibt, was sie einen 'Taufstreifer' nennen, oder wenn er ihn vom Ufer oder von einer Brücke aus ins Wasser stößt, in solchen Fällen soll er allemal mit 4 Schillingen büßen.
12. Wenn er ihn tötet, vergüte er ihn seinem Herrn: mit 20 Schillingen soll er ihn büßen.

(Tit. VII) VOM VERBOT UNERLAUBTER EHEN

1. Wir verbieten alle blutschänderischen Ehen. Deshalb ist es nicht erlaubt, zum Weibe zu haben die Schwiegermutter, die Schwiegertochter, die Stieftochter, die Stiefmutter, die Tochter des Bruders, die Tochter der Schwester, das Weib des Bruders, die Schwester der eigenen Frau. Kinder von Brüdern und Kinder von Schwestern sollen miteinander unter keinerlei Vorwand verbunden werden.
2. Die diesem Gesetz zuwiderhandeln, sollen von den Richtern des Ortes getrennt werden und ihr ganzes Vermögen verlieren, das dem Fiskus zufällt.
3. Sind es Leute geringeren Standes, die sich durch eine unerlaubte Verbindung befleckt haben, so sollen sie ihre Freiheit verlieren, sie sollen den Knechten des Fiskus zugesellt werden.
4. Keinen Freien, der sich nicht eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht, soll es erlaubt sein, zu verknechten oder von seinem Erbeigen zu vertreiben. Vielmehr sollen alle Freien, die den rechtmäßigen Gesetzen nachkommen, ohne Behinderung ihre Erbgüter besitzen. Wenn einer auch nur ein Armer ist, so soll er doch seine Freiheit und sein Erbgut nicht verlieren, es sei denn, er beabsichtige aus freiem Willen es einem anderen zu übereignen; dies zu tun soll in seiner Macht stehen. Wer dieses Gebot übertritt, es mag der Herzog oder ein Richter oder wer sonst immer sein, der wisse, daß er gegen das Gesetz verstoßen habe: 40 Schillinge sei er schuldig an den Fiskus zu zahlen und den Freien, den er in die Knechtschaft herabgedrückt oder dem er sein Erbgut weggenommen hat, versetze er wieder in die frühere Freiheit und gebe ihm sein Vermögen zurück und nochmal soviel, als er ihm ungerechterweise abgenommen hatte. Mit 40 Schilling büße er jenem, den er wider das Gesetz zum Knecht gemacht.

(Tit. VIII) VON FRAUEN UND IHREN RECHTSFÄLLEN, DIE SICH HÄUFIG ZUTRAGEN

1. Wenn einer beim Weibe eines andern liegt, die eine Freie ist, wird er darüber ertappt, mit dem Wergeld jenes Weibes soll er gegenüber dem Ehemann büßen. Und wenn er im Bett zusamt dem Weibe umgebracht wird, so liege er statt der Buße selbst, die er dem Ehemann hätte zahlen sollen, tot in seiner Schandtat ohne Rache. Und wenn er mit einem Fuße in das Bett gestiegen ist, von dem Weibe gehindert, nichts weiter tat, der soll mit 15 Schillingen büßen, weil er zu Unrecht ein fremdes Ehebett betreten hat.
2. Wenn ein Knecht dies getan und zusamt der freien Frau im fremden Ehebett getötet wurde, so soll das Wergeld des Weibes durch den Schaden, den jener erlitten, um 20 Schillinge gemindert sein; alles übrige aber muß sein Herr bezahlen, bis die Bußsumme des Verbrechens erfüllt ist. Entkommt aber jener Knecht und wird nicht getötet, aber doch des Verbrechens überführt, so gebe ihn sein Herr für 20 Schillinge dem heraus, dessen Weib jener geschände; die übrige Buße aber erfülle der Herr ganz, weil er seinen Knecht zu wenig in der Zucht gehalten hat.
3. Wenn einer aus böser Lust an eine Freie Hand anlegt, sie sei eine Jungfrau oder das Weib eines andern, was die Bayern 'unzüchtigen Griff' nennen, der büße es mit 6 Schillingen.
4. Wenn er ihr die Kleider über die Knie aufhebt, was sie 'Kleiderzerrung' nennen, der büße es mit 12 Schillingen.
5. Wenn er ihr aber die Kopfbedeckung vom Haupte reißt, was sie 'Walwurf' nennen, oder, wenn er einer Jungfrau in Geilheit Haare vom Kopf reißt, der büße es mit 12 Schillingen.
6. Wenn einer eine Jungfrau wider ihren Willen und den ihrer Verwandten raubt, der soll sie mit 40 Schillingen büßen und weitere 40 Schillinge dem Fiskus verfallen sein.
7. Wenn er aber eine Witwe geraubt, welche notgedrungen ihr Haus um ihrer Waisen oder um der eigenen Bedürftigkeit willen verläßt, der büße mit 80 Schillingen und ist mit 40 Schillingen dem Fiskus verfallen, weil eine solche Vermessenheit verboten gehört und der Schutz der Witwen auf Gott, auf dem Herzog und den Richtern gegründet sein muß.
8. Wenn einer mit einer Freien unter deren Zustimmung Unzucht getrieben hat, sie aber nicht zum Weibe nehmen will, der soll die Tat nur mit 12 Schillingen büßen, weil sie noch nicht verlobt, noch auch von ihren Verwandten einem Manne angetraut war, sondern sich freiwillig hat schänden lassen.
9. Wenn ein Knecht mit einer Freien Unzucht begeht und es erwiesen ist, so soll der Eigentümer des Knechts diesen den Verwandten der Geschändeten zur Abbüßung der verdienten Strafe oder zur Tötung ausliefern, und weiter nichts zahlen müssen; denn solche Vermessenheit erweckt Feindschaft unter dem Volk.
10. Wer einer Entlassenen, die sie 'Freigelassene' nennen und die einen Mann hat, beiliegt, der büße mit 40 Schillingen ihren Verwandten oder ihrem Herrn oder ihrem Mann.
11. Wenn einer einer freigelassenen Jungfrau beiliegt, der büße es mit 8 Schillingen, den Verwandten oder ihrem Herrn.
12. Wenn einer der Magd eines andern, die verheiratet ist, beiliegt, der büße es mit 20 Schillingen ihrem Herrn.
13. Wer einer Magd, die noch Jungfrau ist, beiliegt, büße es mit 4 Schillingen.
14. Wenn ein Freier sein freies Eheweib, ohne daß sie einen Fehler an sich hat, aus Widerwillen verstößt, der soll es ihren Verwandten mit 48 Schillingen büßen; dem Weibe aber zahle er ihr Wittum gemäß ihrer Abstammung. Und was jene an väterlichem Gut ihm eingebracht, das werde dem Weibe zurückerstattet.
15. Wenn ein Freier, nachdem er sich die freie Tochter eines andern rechtmäßig, wie es das Gesetz verlangt, verlobt hatte, die Verlobte verläßt und dem Gesetz zuwider eine andere heimführt, der büße es mit 24 Schillingen den Verwandten und beschwöre mit 12 Eidhelfern aus

seinem Geschlecht, die ihm benannt werden, daß er nicht aus Haß gegen ihre Verwandten, noch um irgend eines Verbrechens willen, sondern aus Liebe zur andern diese andere geehlicht habe; und so sei (die Sache) beigelegt zwischen ihnen und fortan kann er seine Tochter geben, wem er will.

16. Wenn einer die Braut eines andern raubt und durch Überredung sie zum Weibe nimmt, der gebe sie zurück und büße die Tat mit 80 Schillingen.

17. Wenn einer eine freie Frau verführt, gleich ob er sie ehelichen wollte, sie dann aber auf dem Wege verläßt, was die Bayern 'Truglüge' (?) nennen, der büße es mit 12 Schillingen.

18. Wenn ein Weib einen Trunk zur Abtreibung eingibt, ist es eine Magd, so erhalte sie 200 Schläge; ist es aber eine Freie, so verliere sie die Freiheit und werde dessen Magd, den der Herzog bezeichnet.

19. Wenn einer einem Weibe durch einen Stoß eine Frühgeburt verursacht, stirbt das Weib davon, so soll er als Totschläger haften; wenn aber nur die Frucht zugrunde geht und diese noch nicht lebendig war, so büße er es mit 20 Schillingen; war sie aber schon lebend, so zahle er das Wergeld.

20. Wer eine Abtreibung verursacht, muß fürs erste 12 Schillinge zahlen, alsdann sollen er und seine Nachkommen alljährlich und zwar im Herbste einen Schilling entrichten bis ins siebte Geschlecht, vom Vater auf die Söhne. Und wenn sie es in einem Jahr unterlassen, sollen sie wiederum 12 Schillinge zahlen müssen, und so fort in der vorgenannten Ordnung, bis die Reihe der Rechnung erfüllt ist.

21. Darum aber haben unsere Vorfahren und Richter eine so langwierige Buße angeordnet, seit die Religion des Christentums in der Welt eingewurzelt ist, weil auch die Seele, nachdem sie einmal Fleisch angenommen, gleichwohl aber zum Lichte der Geburt nicht gelangen konnte, eine langwierige Strafe dulden muß, da sie ohne das Sakrament der Wiedergeburt durch Abtreibung der Hölle überliefert worden ist.

22. Wenn aber eine Magd von irgend jemandem so mißhandelt wird, daß sie eine Frühgeburt hat; wenn diese noch nicht lebte, so büße man sie mit 4 Schillingen.

23. Lebte sie aber schon, so soll er 10 Schillinge büßen, die der Herrin der Magd zu erstatten sind.

(Tit. IX) VOM DIEBSTAHL

1. Wenn ein Freier irgend eine Sache stiehlt, so büße er das Neungeld, d.i. er erstatte neun Häupter für eines.
2. Und wenn er in einer Kirche oder im Hofe des Herzogs oder in einer Schmiede oder in einer Mühle etwas stiehlt, der büße dreifach das Neungeld, d.i. er erstatte dreimal das Neunfache, weil jene 4 Häuser der Allgemeinheit dienen und (darum) jederzeit offen stehen. Will er es aber leugnen, so leiste er nach Gestalt des Wertes den Eid. Hat er an Wert nur eine Saige, das sind 3 Denare, gestohlen, so schwöre er allein nach seinem Gesetz; wenn aber 2 Saigen, das sind 6 Denare, oder mehr bis zu 1 Schilling, das sind 3 Tremissen, der schwöre mit einem Eidhelfer; und wenn er mehr als einen Schilling, seien es 3 Schillinge oder mehr, bis zu 5 Schillingen gestohlen hat, der schwöre mit 6 Eidhelfern. Wenn er einen gezähmten Stier oder eine Milchkuh gestohlen hat, der schwöre mit 6 Eidhelfern, oder 2 Kämpfer sollen fechten, und sie sollen das Los über sie werfen, wem Gott den Stärkeren geben will.
3. Und wenn er ein größeres Stück stiehlt, es sei 12 Schillinge wert oder mehr, oder ein Pferd im gleichen Preis oder einen Knecht, und er das leugnen will, der schwöre mit 12 Eidhelfern aus seinem Geschlechte, oder zwei Kämpfer sollen darum fechten.
4. Wenn ein Freier einen freien Mann stiehlt und verkauft und dessen überwiesen wird, der soll jenen zurückbringen und in die Freiheit zurückversetzen und ihm 40 Schillinge zur Buße zahlen; dem Fiskus aber entrichte er 40 Schillinge wegen der Vermessenheit, die er begangen. Und wenn er jenen nicht wieder zurückrufen kann, dann verliere der Dieb selbst seine Freiheit, weil er seinen Mitfreien der Knechtschaft überliefert hat, sofern er das Wergeld nicht bezahlen kann; andernfalls entrichte er dieses den Verwandten und werde auf mehr nicht verklagt.
5. Wenn aber ein Knecht einen Freien stiehlt und verkauft, so überliefere ihn sein Herr gebunden vor den Richter: in des Herzogs Macht stehe seine Strafe. Er verliere entweder die Hände oder die Augen; ohne ein Denkzeichen soll er keinesfalls davonkommen, so lieb er auch seinem Herrn sein mag. Hat aber sein Herr die Tat befohlen oder ihr zugestimmt, so unterliege er selbst der oben bezeichneten Strafe und liefere jenen Knecht aus.
6. Wenn ein Dieb zur Nachtzeit über dem Diebstahl ergriffen wird, da er die gestohlenen Sachen bei sich trägt, wird er dabei getötet, so soll aus dieser Tötung keine Klage entstehen.
7. Wenn einer einen fremden Knecht zum Diebstahl überredet oder zu einer andern schadenstiftenden Handlung zum Nachteil seines Herrn, damit jener nämlich den letzteren verklagen könne, und dieser Betrug durch des Richters Nachforschung entdeckt wird, so verliere der Herr weder seinen Knecht, noch erleide er einen Schaden durch Zahlung einer Buße; vielmehr werde derjenige, auf dessen Betreiben das Verbrechen begangen wurde, wie ein Dieb verurteilt; er büße das Neunfache. Der (andere) soll auch nicht gehalten sein, den Knecht auszulösen, sondern der Knecht gebe zurück, was er genommen, und empfangen überdies öffentlich ausgestreckt 200 Geiselhiebe.
8. Wenn einer von einem Diebe in Unkenntnis etwas gekauft hat, soll er nach erlangter Frist den Verkäufer aufsuchen; kann er diesen nicht auffinden, so beweise er seine Unschuld mit Eid und Zeugen. Und das bei ihm erkannte Diebesgut gebe er zur Hälfte zurück und lasse nicht ab, den Dieb aufzuspüren. Wenn er aber den Dieb verhehlen wollte und falsch geschworen hätte und dies nachher entdeckt würde, soll er gleich jenem Dieb wegen des Verbrechens verurteilt werden.
9. Wenn einer Gold, Silber, Zugvieh oder andere Tiere oder was immer bis zu 10 Schillingen Wert oder darüber stiehlt und dessen überwiesen wird, dann soll der Dieb gefangen vor den Richter gebracht werden und nach dem Gesetz der Strafe unterliegen: doch so, daß dem, der den Schaden erlitten, einfach büße, denn nicht eher soll er zum Tode verurteilt werden, als der Dieb wenigstens diese einfache Buße aus seinem Vermögen entrichtet.

10. Wenn einer heimlich bei Nacht oder am Tage ein fremdes Pferd oder einen Ochsen oder sonst ein Tier tötet, es aber leugnet, und nachher dessen überwiesen wird, der büße es, als wenn er es gestohlen hätte.
11. Wenn einer von ungefähr ein fremdes Tier tötet, dies auch nicht leugnet, der zögere nicht, ein gleichwertiges dafür zu geben, das tote Tier aber kann er für sich behalten.
12. Wenn einer von einem Pferd oder Ochsen weg die Schelle stiehlt, der büße es mit 1 Schilling; wenn von einer Kuh, so büße er mit 2 Tremissen; wenn von Kleinvieh, so büße er mit 1 Tremisse.
13. Wenn einer in diebischer Absicht in den Garten eines andern eintritt, der büße dies mit 3 Schillingen, und was er dort weggenommen, das büße er nach dem Gesetz als eine gestohlene Sache. Auch von Obstgärten ist dieses Gesetz zu beobachten.
14. Daß sich niemand unterfange, gestohlenen Gut innerhalb des Landes zu kaufen. Was immer jemand kaufen will, zuerst frage er, ob es gestohlen sei oder nicht.
15. Wenn sich einer unterfängt, Diebsgut zu kaufen und dessen überführt wird und dies mit Wissen getan hat, so soll er ein gleichwertiges Stück demjenigen erstatten, dessen Gut er erworben, und sei dem Fiskus als Friedensgeld 12 Schillinge schuldig.
16. Ingleichen soll derjenige, der aus der Hand des Diebes gestohlenen Gut in Verwahrung nimmt, weil er gleichsam eines Sinnes mit dem Diebe ist, so büßen, wie wir oben gesagt haben, oder aber mit einem Eidhelfer beschwören, daß er nichts von dem Diebstahl gewußt, als er das Gut erwarb oder als er es in Verwahrung nahm. So gilt also für jene beide ein und dasselbe Gesetz, für den sowohl, der Gestohlenen kauft, wie für den, der es in Verwahrung nimmt. Denn derjenige, welcher eine gestohlene Sache in Verwahrung genommen hat und dies dem Eigentümer auf dessen Nachfrage ableugnet, ist so gut ein Dieb, wie derjenige, der selbst gestohlen hat, und darum büße er, wie das Gesetz vorsieht.
17. Niemand soll sich unterstehen, wegen eines erwiesenen Diebstahls die Buße von dem Dieb selbst anzunehmen, wenn die Sache nicht vor seinem Richter entschieden wird. Wer sich doch unterfängt, solches zu tun, und es vor seinem Richter verheimlicht, der unterliege alsdann selbst der Strafe des Diebes.
18. Daß Eide nicht voreilig geschehen sollen. Der Richter soll die Sache zuvor gut erforschen nach der Wahrheit, damit ihm nichts verborgen bleiben kann und er nicht leichtfertig zu Eiden schreitet. Dies aber wollen wir bei den Bayern auf immerdar beobachtet wissen, daß eine von dem Richter erforschte, wahrheitsgetreu erfundene Sache als entschieden gelte, niemand soll es dann erlaubt sein zu schwören, sondern, wie das geurteilt ist, so muß er zahlen. In jenen Rechtsfällen aber sollen Eide geleistet werden, bei denen die Untersuchung des Richters keinen Beweis erfunden hat.
19. Wenn einer auf das Haupt eines andern Anschuldigungen erdichtet oder um irgend welcher Mißgunst willen eine ungerechte Anklage in Gang bringt, so erleide er selbst die Strafe oder den Schaden, den er dem andern zufügen wollte. Du sollst niemand verurteilen, bevor du die Wahrheit erforscht hast, denn es steht geschrieben: 'Prüfet alles, was gut ist, das behaltet'.
20. Wenn einer einen fremden Knecht ungerechterweise angeklagt hat und dieser unschuldig die Folter erdulden mußte, der zögere nicht, weil er einen Unschuldigen der Folter überlieferte, dem Herrn des Gefolterten einen gleichwertigen Knecht zu erstatten. Wenn aber der Unschuldige in der Folter gestorben ist, soll er ihm zwei Knechte desselben Wertes ohne Aufschub erstatten. Hat er aber keinen Knecht oder Sonstiges, davon er büße, so soll derjenige selbst in die Knechtschaft kommen, der einen Unschuldigen töten ließ.

(Tit. X) VON BRANDSTIFTUNG AN HÄUSERN UND IHRER BUSSE

1. Wenn einer aus Neid oder Haß zur Nachtzeit Feuer anlegt und das Haus eines Freien oder Knechtes in Brand setzt, der büße zunächst nach dem Stande der Person alle Gebäude und ersetze sie. Und was dabei verbrannt ist, jedwedens Hausgerät, das ersetze er. Und wieviele Freie aus dieser Feuersbrunst nackt entkommen sind, einem jeden büße er mit seiner Buße um 'Leibwunde'. Den Frauen aber soll doppelte Vergütung geschehen. Endlich büße er den Dachfirst mit 40 Schillingen.
2. Von der Scheuer aber eines Freien, wenn sie von Wänden umgeben und mit Riegel und Schloß gesichert ist, büße er den First mit 12 Schillingen. Wenn sie aber nicht abgeschlossen war, sondern eine solche ohne Wände, was die Bayern einen 'Schopf' nennen, die büße er mit 6 Schillingen; und jenen Getreidebehälter, den sie 'Parch' nennen, büße er mit 4 Schillingen. Von einer Miete aber, wenn er sie abdeckt oder in Brand steckt, büße er mit 3 Schillingen. Von einer kleineren aber, die sie 'Schober' nennen, büße er mit 1 Schilling und erstatte all dies mit Gleichwertigem.

VON KLEINEREN GEBÄUDEN

3. Wenn einer ein für sich stehendes Gebäude eines andern, als da ist ein Badhaus, eine Küche oder sonst etwas derartiges, zerstört oder den First herausreißt, was sich öfters ereignet, oder in Brand steckt, was sie 'Firstfällung' nennen, der büße es mit 3 Schillingen und erstatte das Zerstörte oder Verbrannte.
4. Wenn jemand aber Feuer an ein Haus legt, so daß die Flamme herausschlägt, das Haus aber nicht niederbrennt und von dem Gesinde gerettet wird, der büße jedem Freien mit seiner Buße um 'Leibwunde' deshalb, weil er sie in 'Unwahn', wie sie es nennen, d.h. in Verzweiflung am Leben gebracht hat; sonst soll er nicht mehr büßen, als was das Feuer verzehrte. Die herzogliche Strafe jedoch soll ungeschmälert bleiben. Und wenn er hiervon etwas leugnen wollte, so verteidige er sich mit einem Kämpfer oder schwöre mit 12 Eidhelfern. Von 'Firstfällung', begangen durch Knechte, büße ein jeder mit Handverlust.
5. Da wir nun die Rede vom Anzünden der Häuser als beendet erachten, wird es nicht ungeschicklich sein, daß wir über die Zerstörung von Hausbauten handeln.
6. Wenn jemand in verbrecherischer Absicht oder aus sonst einem Grunde, aus Verwegenheit oder Feindschaft oder auch aus Fahrlässigkeit oder geradezu aus Dummheit, einem Freien den First einreißt, der büße dem Herrn des Hauses mit 40 Schillingen.
7. Wenn er jenen Pfosten herausreißt, von welchem der First getragen wird, den sie 'Firstsäule' nennen, der büße es mit 12 Schillingen.
8. Wenn er von dem inneren Gebäude jenen Pfosten herausreißt, den sie 'Winkelsäule' nennen, der büße es mit 6 Schillingen.
9. Die andern aber in dieser Reihe sollen mit 3 Schillingen gebüßt werden.
10. Einen Eckpfosten der äußeren Reihe aber büße er mit 3 Schillingen.
11. Jene andern Pfosten dieser Reihe büße er einen jeden mit 1 Schilling.
12. Die Balken aber büße er einzeln mit 3 Schillingen.
13. Die äußeren Balken aber, die sie 'Spangen' nennen, weil sie die Ordnung der Wände zusammenhalten, büße er mit 3 Schillingen.
14. Alles übrige aber, als Sparren, Ziegel, Bohlen oder was sonst in ein Haus verbaut ist, soll er jedes einzelne mit 1 Schilling büßen. Und wenn dieselbe Person diese (Beschädigungen) alle am Gebäude eines andern begangen hat, muß sie nicht mehr zahlen, als (die Buße für) das Einreißen des Firstes, oder was sie sonst als das größere derartige Verbrechen begangen hat; die kleineren Vergehen derselben Person treten nicht hinzu, ausgenommen hinsichtlich der Erstattung nach dem Gesetz.

15. Wenn ein Freier im Hofe eines andern Zerstörung anrichtet oder dort einbricht, der büße es mit 3 Schillingen und erstatte den Schaden.
16. Wenn er jenen Zaun herausreißt oder zerstört, den sie 'Eschzaun' nennen, der büße ihn mit 1 Schilling und stelle ihn wieder her.
17. Wenn einer aber die Rute, die wir 'Ettergerte' nennen, welche die Festigkeit des Zaunes zusammenhält, widerrechtlich wegschlägt, der büße es gleichergestalt mit einem Schilling, weil ein derart beschädigter Zaun das Eindringen schädlicher Tiere nicht mehr abhalten kann.
18. Wenn aber einer ein Zeichen, wie sie nach altem Brauch zur Abwehr aufgesteckt werden, sei es, um einen verbotenen Weg zu schließen oder um die Viehweide zu schützen oder zu vergrößern, welches Zeichen wir 'Weife' nennen, (wer es) beseitigt oder widerrechtlich abschneidet, der büße es mit 1 Schilling.
19. Wenn einer den öffentlichen Weg, auf dem der König oder der Herzog auszieht, oder einen diesem gleichen Weg eines andern widerrechtlich sperrt, der büße es mit 12 Schillingen und entferne jenen Zaun; und wenn er es leugnen wollte, so soll er mit 12 Eidhelfern schwören.
20. Inbetreff eines Gemeindeweges oder einer Viehtrift, wer diese einem andern sperrt, soll es mit 6 Schillingen büßen und den Weg wieder öffnen, oder er schwöre mit 6 Eidhelfern.
21. Inbetreff eines nachbarlichen Fußpfades, wer diesen sperrt, büße mit 3 Schillingen oder schwöre mit einem Eidhelfer.
22. Wenn einer einen Brunnen mit irgendwelchem Schmutz verunreinigt oder besudelt, soll er ihn vor allem so reinigen, daß kein Verdacht einiges Unflates mehr zurückbleibt, und (dann) soll er es mit 6 Schillingen büßen oder er schwöre mit 6 Eidhelfern.
23. Wenn aber der Brunnen mehreren in der Nachbarschaft gehörte, so mögen sie die Buße unter sich ausmachen; sie sollen aber den Brunnen in den vorigen Stand setzen.

(Tit. XI) VON GEWALTTAT

1. Wenn einer in den Hof eines andern mit Gewalt widerrechtlich eindringt, der büße es mit 3 Schillingen.
2. Wenn er aber in ein Haus mit Gewalt eindringt und darin nichts von dem Seinen auffindet, der büße es mit 6 Schillingen.
3. Denn niemand soll ein fremdes Haus auf gewaltsame Weise betreten, weil solches Streit- händel erzeugt.
4. Und nachdem er hineingegangen ist und sich als schuldig erkannt hat, weil er das Haus wi- derrechtlich betrat, gebe er dem Eigentümer des Hauses ein Pfand und wenn dieser abwesend ist, lege er das Pfand auf die Türschwelle und soll alsdann nicht mehr als 3 Schillinge zahlen müssen.
5. Wer sein Haus (im Falle), den sie 'Haussuchung' nennen, (dem Suchenden) verweigert, muß ihm, welche Sache er immer ihm aufzusuchen verwehrte, eine gleichwertige büßen und muß dem Fiskus 40 Schillinge entrichten. Dies ist also beschlossen worden.
6. Wer den Diebstahl einer Sache (im Streitverfahren), das sie 'Zeugenzug' nennen, gegenüber dem als Dieb Belangten nicht beweisen kann, der büße selbst nach dem Recht des Diebstahls. Dies ist also beschlossen worden.
7. Wer sich dem Anefang widersetzt, was sie 'Hantalod' nennen, der büße dem Fiskus mit 40 Schillinge und gebe dem Kläger die Sache zurück oder leiste ein gleichwertiges Ersatzstück. Dies ist also beschlossen worden.

(Tit. XII) VON ZERSTÖRTEN GRENZZEICHEN

1. Wenn einer Grenzen einebnet oder sich unterfängt, die gesetzten Marksteine auszureißen: ist es ein Freigeborener, so büße er dem Nachbarn für jeden Markstein oder jedes Grenzzeichen mit 6 Schillingen.
2. Ist es ein Knecht, der soll für jedes Zeichen 50 Streiche erleiden.
3. Wenn einer, während er pflügt oder seinen Weinberg bearbeitet, ein Grenzzeichen von ungefähr, nicht mit Willen herausreißt, der soll in Gegenwart der Nachbarn das Grenzzeichen wiederherstellen, sonst aber keinen Schaden leiden.
4. So oft ein Grenzstreit entstanden ist, soll man die seit alters errichteten Grenzzeichen erforschen: als den Erdrain, der ersichtlich vor Zeiten zur Begrenzung der Grundstücke aufgeworfen wurde, oder auch die Steine, von denen feststeht, daß sie zur Unterscheidung der Grenzen gesetzt und mit sichtbaren Zeichen behauen wurden; gebriecht es an solchen Zeichen, dann pflegt man auf die Marken zu achten, die an Bäumen angebracht und die man 'Dekurien' nennt. Allerdings nur auf solche, von denen erwiesen ist, daß sie von alten Zeiten her eingehauen sind. Wenn aber vielleicht jemand innerhalb fremder Grenzen wegen Abwesenheit oder Unkenntnis des Eigentümers einen Teil des Bodens besessen hat, soll er diesen sofort, wenn die Grenzen durch alte und offenkundige Zeichen seitens der Aufseher erkannt werden, verlieren und dem Eigentümer zurückgeben, auch gegenüber augenscheinlichen Grenzmarken keinerlei (Erwerb durch) langen Besitzstand einwenden, ausgenommen, er habe das Grundstück von einem andern gekauft; diesfalls gebe er den Verkäufer an und sie sollen nach dem Gesetz die Sache austragen.
5. Niemand soll ein neues Grenzzeichen ohne Zustimmung des andern Teils oder ohne den Aufseher setzen.
6. Wenn dies gegebenenfalls ein Freier getan hat, der nehme die Strafe der Grenzübertretung auf sich, wie sie im Recht enthalten ist, nämlich 6 Schillinge.
7. Wenn aber ein Knecht ohne Kenntnis seines Herrn die Tat begangen hat, der empfangen, öffentlich ausgestreckt, 200 Streiche; dem Herrn aber soll daraus kein Nachteil erwachsen.
8. Wenn zwischen Nachbarn ein Streit entsteht, wo offenkundige Grenzzeichen an Bäumen oder an Bergen oder an Flußufem fehlen, und der eine sagt: 'Bis hierher haben meine Vorfahren den Grund besessen und ihn mir zu Eigentum hinterlassen' und zeigt nach seinem Ermessen den Ort (der Grenze) an; wenn aber der andere gleichwohl in den Anteil der ersten hineintritt, einen anderen Platz aufzeigt und mit den Worten des Vorigen behauptet, daß dieser Platz allezeit bis zur Stunde ihm und seinen Vorfahren gehört habe; und wenn überhaupt kein anderer Beweis gefunden werden kann und die Streitparteien sich auch nicht wegen gegenseitiger Grenzübertretung vergleichen wollen, dann sollen sie einander das 'Kampfding' geloben, wie wir es nennen. Über die Kämpfer aber sollen sie nicht losen, sondern wenn Gott den Stärkeren aus ihnen und den Sieg verleiht, dieser Partei soll auch das bezeichnete Grundstücksteil, wie sie ihn eingeklagt, zugehören.
9. Wenn einer, bevor der Rechtsstreit beendet ist, eigenmächtig ein Gebäude aufführen will und dagegen jener andere, solange noch das Balkenwerk daliegt, Einspruch erhebt und dafür eine Zeugen hat, der erste aber widerspenstiger Weise dem Gesetz nicht gehorchen will, sondern sein Haus zu Ende baut, auch den übrigen Bauten durch Einfriedigung mit einem Zaun Rechtsbestand verleihen will, alsdann spreche (jener): 'Räume meinen Grund und Boden bis zur gesetzmäßigen Entscheidung', mag auch der Andere im Gegenteil behaupten, er habe auf seinen Grund gebaut und brauche keineswegs den Platz zu räumen. So spreche jener: 'ich habe einen Zeugen, daß ich dir gegenüber, als noch das Balkenwerk dalag, Einspruch erhoben habe'. Alsdann sollen die Zeugen unter Eid Zeugnis ablegen und durch Kämpfer soll die Entscheidung getroffen werden.

10. Bei den übrigen derartigen Gebäuden und ihren Einfriedigungen soll kein Verfahren mit Zeugen stattfinden, sondern derjenige, der gebaut hat, soll sich nach seinem Rechte verteidigen. Wenn aber das Gehöft noch nicht eingefriedigt ist, werfe der, der sein Recht wahren will, ein Beil, wie man es für eine Saige kauft, nach Süden, Osten und Westen; gegen Norden aber, soweit der Schatten reicht: weiter hinaus darf er den Zaun nicht setzen, bis der Streit beendet ist.

11. Wenn einer Holz des andern im Wald aus Feindschaft oder Neid fällt oder beschädigt, der ersetze es mit Gleichwertigem und büße es mit 1 Schilling.

12. Und wenn jener das Holz in seinem Nutzen verwendet hat, kann er sich nicht im Vergleichsweg mit dem andern verständigen, so erstatte er es und büße es mit 1 Schilling, da er das Holz hat(?)

(Tit. XIII) VON PFÄNDERN

1. Zu pfänden ist niemand erlaubt, außer auf Befehl des Richters. Wenn aber ein Mensch so starrköpfig oder ungehorsam oder widerspenstig sich der Rechtspflege widersetzt, daß er sich nicht nach Gebühr verantworten und Recht geben will: der ist ein Verächter des Gesetzes. Ein solcher werde vom Richter mit Zwang dazu gebracht.
2. Wenn ein Freier einem andern Freien gegenüber, der ihn um irgendeiner Sache willen vor Gericht lädt, es verschmäht, vor Gericht zu verhandeln, so soll derjenige, der seine Sache verfolgt, 2 oder 3 Zeugen mit sich nehmen, damit sie hören und sehen, was jener zur Antwort gibt, um vor dem Richter Zeuge sein zu können. Dann befehle der Richter jenem, daß er vor ihn komme und richte über ihn, und jener büße es mit 12 Schillingen, daß er sich nicht herbeiließ, Recht zu geben, dem er dies schuldig war. So soll jeder, der sich weigert, demjenigen Recht zu geben, dem er dies schuldig ist, weswegen er auch verklagt sein mag, für die Mühe, die er dem Kläger macht, mit 12 Schillingen büßen; und nachher antworte er gemäß dem Gesetz und gebe Recht, wie es das Gesetz vorschreibt. Dem Herzog aber (zahle er) 40 Schillinge als Friedensgeld.
3. Wenn aber einer den andern dem Gesetze zuwider ohne Befehl des Herzogs gepfändet hat, der gebe das Pfand unversehrt zurück und füge ein anderes Stück von gleichem Wert hinzu, dem Herzog aber (zahle er) als Friedensgeld 40 Schillinge. Und wenn er jenes Pfand beschädigt hat, so soll er es nach Schätzung des Richters entgelten, denn solche Vermessenheit darf nicht geschehen, weil sie nur Hader weckt. Und für jedes Pfand, das einer gesetzwidrig genommen hat, büße er immer mit 6 Schillingen. Ist das Pfand weniger wert als 6 Schillinge, dann gebe er (nur) das Pfand zurück und büße mit 6 Schillingen. Ist aber das Pfand, das er genommen, mehr wert als 6 Schillinge, so gebe er es unversehrt zurück und füge ein anderes gleichwertiges Stück hinzu, dem Herzog aber (entrichte er) als Friedensgeld 40 Schillinge.
4. Wenn einer widerrechtlich Schweine zum Pfand genommen hat, der büße ein jedes mit 2 Saigen, das Leittier aber büße er mit einer Tremisse.
5. Wenn einer Schafe widerrechtlich gepfändet hat, so schweige er mit seiner Klagforderung, wegen deren er sich das Pfand genommen, und büße es mit 1 Schilling. Es sei denn, daß jener Mensch andere Sachen nicht besitzt, woran man ein Pfand nehmen könnte; besitzt er nichts als jene Schafe, so wird (der Pfändende) nicht bußfällig, weil ihn die Not dazu gezwungen hat.
6. Wenn einer das Kornfeld oder die Wiesen eines andern drei Furchen in der Längsrichtung des Morgens oder 6 Furchen in die Quere umpflügt, das soll er mit 3 Schillingen büßen; und will er es leugnen, so schwöre er mit 1 Eidhelfer.
7. Wenn einer das schon reife Getreide von einem Acker wegstiehlt, soll er dies mit 6 Schillingen büßen und, wenn er es leugnen will, soll er mit 6 Eidhelfern nach seinem Gesetz schwören.
8. Wenn einer die Ernte eines andern mit Zauberkünsten besprochen hat, was sie 'Ernteschaden' nennen, und dessen überführt wird, der büße es mit 12 Schillingen. Und soll des andern Gesinde und seine ganze Wirtschaft und das Vieh bis übers Jahr verpflegen und, wenn jenem Menschen innerhalb dieses Jahres etwas von seinen Sachen zugrunde geht, soll er es erstatten. Wenn er aber leugnen will, so schwöre er mit 12 Eidhelfern oder verteidige sich mit einem umgürteten Kämpfer, d.i. durch einen Zweikampf.
9. Wer einen fremden Knecht zur Flucht beredet und ihn über die Grenze führt, d.i. außerhalb der Markung, der soll es mit 12 Schillingen büßen und jenen wieder zurückbringen. Und wenn er es leugnen wollte, so schwöre er mit 12 Eidhelfern oder suche sein Recht mit dem Kämpfer. Ist es eine Magd, so büße er mit 24 Schillingen und gebe sie zurück.

(Tit. XIV) VON VERLETZTEN TIEREN UND IHRER BUSSE

1. (Tiere), die öfters Schaden anrichten und sich diesen Fehler zur Gewohnheit machen, wenn sie sich beim Ein- und Ausspringen an einem Zaun verletzen und darüber tot bleiben, wenn anders der Zaun die gesetzmäßige Höhe hatte, d.h. einem Mann von mittlerer Größe bis an die Brust reichte, so soll der Herr des Zaunes zu keinerlei Bußzahlung gezwungen werden.
2. Wenn jemand anderer das Tier mit Gewalt zum Springen gebracht hat, büße er das Tier, weil er es rechtswidrig in Todesgefahr gestürzt hat.
3. Wenn der Herr des Zaunes auf ähnliche Weise das Tier zu seinem Einfang mit Hunden oder sonst mit Peitschenhieben hinausjagt, so soll er es mit einem gleichwertigen Stück vergüten.
4. Wenn es aber nicht sofort tot bleibt, sondern verwundet in das Haus seines Herrn entkommt und der Herr des Tieres dies erfährt, so sage er zu jenem Schuldigen, der das Tier in Todesgefahr getrieben: 'Nimm das Tier, welches du verletzt hast', was wir 'Awursan' nennen.
5. Wenn er aber geständig ist, so nehme er das Tier zu sich, bis es geheilt ist und stelle inzwischen ein anderes als Ersatz zur Arbeit, gleichwertig demjenigen, das er verletzt hat.
6. Wenn aber das Tier eingeht, dann behalte der Eigentümer des verletzten Tieres das ihm an seiner Stelle übergebene. Der andere aber verwende den toten Körper, den er nicht hat heilen können, in seinen Nutzen.
7. Wenn er aber das verletzte Tier, das er in die Verletzung getrieben, nicht aufnehmen will, dann nehme der Eigentümer den toten Körper in seinen Nutzen, und der andere ist nichtsdestoweniger schuldig, den vollen Schaden zu ersetzen.
8. Wenn einer dem Pferde, dem Ochsen oder einem sonstigen Vierfüßer eines andern ein Auge ausschlägt, so schätze (man) das Tier, was es wert ist, und ein Drittel (davon) büße jener.
9. Wenn einer dem Ochsen eines andern ein Horn vom Kopfe schlägt, der büße es mit einer Tremisse; ist aber nur das Horn abgesprungen, das Bein aber geblieben, dann gebe er 2 Saigen.
10. Wenn er es einer Kuh ausschlägt, so büße er 2 Saigen.
11. Wenn er einen Schweif abgehauen hat oder ein Ohr, ist es ein Pferd, das sie 'Mähre' nennen, der büße es mit 1 Schilling.
12. Wenn es ein mittelmäßiges Pferd ist, welches wir 'Wilz' nennen, so büße er es mit 1/2 Schilling. Und wenn es ein geringeres ist, das wir einen 'Angernager' nennen, das für den Krieg nicht tauglich ist, das büße er mit 1 Tremisse.
13. Gleichermaßen, wer dem Ochsen eines andern den Schwanz oder ein Ohr abhaut, der büße es mit 1 Tremisse.
14. Wenn er die Kuh eines andern derart verletzt, büße er es mit 2 Saigen.
15. Und wenn er eines dieser Tiere dem Gesetz zuwider antreibt, was sie 'Schweißqual' nennen, der unterliege der nämlichen Strafe.
16. Und wenn einer zum Trotz am Zugtier eines andern, sei es aus Verachtung des Eigentümers oder aus irgendwelcher Feindseligkeit, widerrechtlich solcherlei verübt, so soll in allen Fällen die Buße verdoppelt werden.
17. Niemand soll sich unterfangen, ein fremdes Tier zu töten, auch nicht einmal ein Schwein. Mag er immerhin es antreffen, da es Schaden anrichtet, so sperre er es ein, bis er seinem Herrn den Schaden gezeigt und auch einer von ihren Nachbarn dies sieht und sie sollen den Platz, der beschädigt wurde, bis zur Ernte mit Zeichen versehen, und ebenso die Plätze, die unverseht geblieben sind. Dann sammle er, dem die Ernte zugehört, die Frucht ein, und um wieviel weniger er in jenem beschädigten Teil finden wird, als Ersatz dafür soll ihm derjenige den vollen Wert erstatten dem die schadenstiftenden Tiere zugehörten. Also soll es auch mit einem Weinberg oder einer Wiese gehalten werden; wie die Schätzer entschieden haben, so soll die Buße geleistet werden.

(Tit. XV) VON ANVERTRAUTEN UND WEGGELIEHENEN SACHEN

1. Wenn einer ein Pferd oder irgendein Tier nach vereinbartem Entgelt in Verwahr gibt, wenn es (dann) zugrunde geht, so soll derjenige, der es in Verwahr genommen, eines von gleicher Güte erstatten, wenn anders er das Entgelt für die Verwahrung empfangen hatte. Hat er es aber ohne Vereinbarung eines Entgelts zu sich genommen, und beweist er, daß das Tier verendet ist, so soll er weder ein Entgelt fordern, noch soll von ihm irgend etwas gefordert werden; doch unter der Voraussetzung, daß der Verwahrer den Eid leistet, daß es nicht infolge seines Verschuldens oder seiner Nachlässigkeit zu Tode gekommen und daß er das Fell dem andern herausgebe. Inbetreff verliehener Sachen soll es ebenso gehalten werden.
2. Wenn einem Gold oder Silber oder Schmuckstücke oder irgendwelche Sachen anvertraut wurden, sei es zum Verwahr, sei es zum Verkauf, und diese in seinem Haus zusamt den eigenen Sachen durch einen Brand verzehrt wurden, so soll derjenige, der das Gut übernommen hatte, mit Zeugen Eide leisten, daß nichts davon in seinen Vorteil geflossen sei und er soll nichts erstatten müssen, außer das Gold und Silber, das nicht verbrennen konnte.
3. Falls etwa einer, wenn die Flamme sein Haus verzehrt, unter dem Anschein Hilfe zu leisten, eindringt und etwas raubt, diesem soll der Herr des Hauses genau nachspüren, und wenn er ihn entdecken kann, so soll der Räuber das Geraubte vierfach ersetzen. Und wenn er etwas von den anvertrauten Sachen bei dem Räuber findet, das zögere er nicht dem Eigentümer zurückzuerstatten.
4. Wenn aber erwiesen ist, daß dasjenige, was in Verwahr gegeben war, durch Diebstahl entwendet ist, so werde dem, dem das anvertraute Gut abhanden kam, Frist gewährt, bis er durch seine Nachforschung den Dieb ausfindig mache; und wenn er ihn gefunden, so soll er dem Hinterleger nur sein Eigentum wiederum verschaffen. Die Buße des Diebstahls aber gebühre demjenigen, der es in Verwahr hatte.
5. Und wenn der Dieb nicht innerhalb der gesetzten Frist gefunden wird, so soll der halbe (Wert) der anvertrauten Sachen dem Eigentümer vom Verwahrer erstattet werden; denn den Schaden sollen beide zur Hälfte tragen. Und hernach, wenn der Eigentümer beim Verwahrer Sachen entdeckt, die dieser unterschlagen hatte, während er früher vorgab, daß er sie verloren habe oder daß sie ihm durch Diebstahl abhanden gekommen seien, so schreiben die Bestimmungen der Gesetze vor, daß die Sachen von ihm wie von einem Dieb herausverlangt werden können und er die Buße (des Diebstahls) bezahlen muß.
6. Eine im Streit befangene Sache darf man weder verschenken noch verkaufen.
7. Von den Witwen. Diejenige, welche nach dem Tode ihres Mannes im Witwenstande bleibt, soll gleichen Teil mit ihren Söhnen, soviel nämlich jeder Sohn zu seinem Nutzteil erhält, für ihre Lebtag zu Nießbrauchsrecht besitzen.
8. Sobald aber die Mutter zu einer andern Ehe schreitet, am nämlichen Tage können die aus der ersten Ehe entsprungenen Söhne die Leibzucht, welche die Mutter an den Gütern ihres Mannes erlangt hatte, zugleich mit der übrigen väterlichen Verlassenschaft herausverlangen. Die Mutter aber, falls sie eigenes Vermögen besitzt, verläßt mit diesem und mit ihrem gesetzmäßigen Wittum das Haus. Und wenn sie aus der zweiten Ehe weder Söhne noch Töchter hervorbringt, so fällt nach ihrem Tode alles, was sie von ihren Söhnen mit fortgenommen, an diese zurück.
9. Brüder sollen das Erbe ihres Vaters zu gleichen Teilen teilen, auch wenn dieser noch so zahlreiche Frauen hatte, sofern diese nur frei von Abstammung waren, mögen sie dann auch ungleich an Reichtum gewesen sein. Ein jeder besitze das Erbe seiner Mutter, das Vatererbe aber sollen sie zu gleichen Teilen teilen. Hatte er aber Söhne von einer Magd, diese sollen keinen Teil mit ihren Brüdern empfangen, außer soviel, als ihnen die Brüder aus Barmherzigkeit geben wollen. Denn es steht im alten Bund geschrieben: Nicht soll Erbe sein der Sohn

der Magd mit dem Sohn der Freien'. Doch sollen sie die Barmherzigkeit im Auge behalten, weil jener von ihrem Fleische ist.

10. Von dem, der ohne Söhne und Töchter verstorben ist. Das Weib empfangen ihren Anteil, d. i. die Hälfte des Vermögens, solange sie ihre Witwenschaft bewahrt, die andere Hälfte aber sollen die Verwandten des Mannes erhalten. Ist aber das Weib gestorben oder hat es einen anderen Mann genommen, dann empfangen sie, was sie zu Eigen besitzt und was ihr vom Vermögen des Mannes nach dem Gesetz geschuldet wird und alles übrige sollen die Verwandten des ersten Mannes erhalten. Wenn aber der Mann weder Söhne noch Töchter, noch Enkel, noch Urenkel, noch irgend einen Verwandten hat, sondern durch Schenkung oder durch Testament sein Vermögen ganz oder zum Teil auf sein Weib übertrug und dieses alsdann im Witwenstand bleibt und das Andenken ihres Mannes in züchtiger Keuschheit bewahrt, so behalte sie alles, was ihr von ihrem Manne vergabt wurde, und übertrage es mit vollem Recht, auf wen sie immer will. Sind aber Mann und Weib ohne Erben verstorben und wird bis zum siebten Grad kein Verwandter oder Vorfahre gefunden, dann erwerbe der Fiskus jenes Vermögen.

(Tit. XVI) VON VERKÄUFEN

1. Wenn einer fremde Sachen ohne Willen ihres Eigentümers verkauft, es sei einen Knecht oder eine Magd oder irgend eine Sache, der soll sie kraft des Gesetzes zurückerstatten und eine gleichwertige andere dazu geben. Und wenn er sie nicht mehr auffinden kann, so erstatte er zwei gleichwertige Stücke.
2. Wenn einer sein Besitztum einem andern verkauft, es sei gebautes oder ungebrautes Land, Wiesen oder Wälder, so soll der Kauf nach empfangenem Preis durch Urkunde oder durch Zeugen als rechtsbeständig erwiesen werden. Jener Zeuge soll beim Ohr gezogen sein; denn so verlangt es euer Gesetz; zwei oder drei sollen es sein. Wenn ein Kaufabschluß gewaltsam erpreßt ist, sei es durch Todesfurcht oder durch Einsperrung, der soll unter keinem Rechtsgrund gültig sein.
3. Wenn einer von einem fremden Knecht ohne Wissen seines Herrn etwas gekauft hat und der Herr nicht will, daß der Kauf Bestand habe, so soll der Kaufpreis dem Käufer zurückgegeben werden, und der Kauf habe keine Gültigkeit. Wenn er die Sache selbst nicht mehr hat, ersetze er sie mit Gleichwertigem.
4. So oft ein Streit über eine verkaufte Sache sich erhebt, von der feststeht, daß sie eine fremde war, dann darf sie niemand zum Nachteil des Eigentümers erwerben. Und dem Eigentümer muß der, welcher fremdes Gut zu verkaufen sich unterfing, den doppelten Wert erstatten und gleichwohl dem Käufer den empfangenen Preis zurückgeben. Und was immer der Käufer zum Vorteil der gekauften Sache dem eigenen Nutzen zuliebe hinzugefügt hat, das werde von den örtlichen Richtern geschätzt; und es werde demjenigen, der auf die Sache erwiesenermaßen Arbeit aufgewendet hat, vom Verkäufer eines fremden Rechts gehörige Genugtuung.
5. Wenn einer einen Freigeborenen verkauft hat, da dieser seine Freiheit noch besaß, so führe ihn der Verkäufer an seinen Ort zurück und verschaffe ihm die Freiheit wieder, wie er sie zuvor gehabt und büße ihm mit 40 Schillingen, ungerechnet, daß er dem Käufer den Preis, den er empfangen, doppelt zurückerstatten muß. Dieselbe Bezahlung soll bei Frauen in doppelter Höhe statthaben. Und wenn derjenige, der einen Mann oder ein Weib verkauft hat, diese nicht mehr zurückführen kann, dann büße er sie mit dem Wergeld, d.i. er zahle 160 Schillinge den Verwandten.
6. Wenn einer seinen Knecht verkauft etwa in Unkenntnis des Vermögens, das jener besaß, so soll der Herr, der ihn verkaufte, befugt sein, dessen Habschaft herauszufordern, wo immer er sie finden kann.
7. Wenn ein Knecht aus seinem eigenen Vermögen losgekauft war, der Herr aber dies etwa nicht wußte, so trete jener damit nicht aus der Gewalt seines Herrn, weil dieser nicht einen Kaufpreis, sondern in Unkenntnis Vermögen seines eigenen Knechtes empfangen hat.
8. Ein Tausch, d.i. was sie 'Kampias' (nennen), soll gleichen Bestand haben wie ein Kauf.
9. Bei einem Verkauf soll es so gehalten werden, daß, falls eine Sache oder ein Knecht oder irgend ein Tier verkauft wird, niemand um deswillen die Gültigkeit des Kaufes umstoßen kann, weil er sagt, er habe zu wohlfeil verkauft. Viel mehr, nachdem das Geschäft abgeschlossen ist, soll es nicht mehr gewandelt werden, außer (der Käufer) finde etwa einen Mangel, den der Verkäufer verheimlicht hat; das ist bei einem Knecht oder Pferd oder irgend einem Tier Blindheit, Bruch, Fallsucht oder Aussatz. Bei den Tieren aber gibt es Mängel, die der Verkäufer bisweilen verheimlichen kann. Wenn aber der Verkäufer den Fehler angibt, so habe der Kauf Bestand, man kann ihn nicht mehr wandeln. Hat er ihn aber nicht angegeben, so kann (der Käufer) am nämlichen Tage, sowie am zweiten und dritten Tage wandeln. Und wenn er (den Kaufgegenstand) mehr als drei Nächte bei sich hat, so kann er nichts mehr wandeln, außer er habe (den Gegner) innerhalb der drei Tage nicht finden können, in welchem letzterem Falle der Verkäufer der mangelhaften Sache, wann immer jener ihn findet, (die Sache) zurücknehmen muß. Oder aber, wenn er sie nicht zurücknehmen will, so schwöre er mit einem Eid-

helfer: 'Ich habe nichts von dem Fehler gewußt an jenem Tage, da wir das Geschäft geschlossen haben', und so habe das Geschäft Bestand.

10. Wer Drangelder mit Bezug auf irgend eine Sache gegeben hat, der muß auch den Kaufschilling bezahlen, den er als Käufer vereinbarte. Und wenn er zum bestimmten Tag nicht erscheint oder nicht zuvor um Stundung gebeten hat, wer dies zu tun versäumt, der verliere die Drangelder und erfülle den schuldigen Kaufpreis.

11. Ist etwa ein Knecht (verkauft), so spreche (der Verkäufer): 'Diesen Knecht habe ich außerhalb der Grenzen gefangen genommen, als der Herzog Krieg führte' und in einem andern Falle: 'Der Herzog hat ihn um seiner Schuld willen zur gerechten Strafe verhaftet und ihn mir aus freien Stücken übereignet' oder anders bei Geräten: 'Dies haben meine Knechte aus meinem eigenen Stoff gearbeitet und verfertigt oder die Handwerksleute' - wenn die Sache danach ist - 'deshalb habe ich sie veräußert und will es bestätigen'. Gebricht es an solchen Umständen, so kann (der Verkäufer) in Betreff der genannten Dinge keinerlei Stätigung vornehmen. Wenn er aber die Stätigung vollzogen hat, kann er vom Gegner eine Sache nur noch mit dessen freiem Willen zurückziehen oder wenn sein Kämpfer, falls er Klage erhebt, gesiegt hat. Wenn einer dem Käufer Stätigung. d.i. zu 'schwören' zugesagt hat, und dies nicht mit diesen eben genannten Worten der Wahrheit gemäß ausführen kann und die Abrede bricht: alsdann gebe er den Kaufpreis zurück und erstatte unverzüglich ein gleiches Grundstück oder gleiche Fahrnis, wie er sie zu stätigen gelobt hatte, da es sehr verwerflich ist, Sachen eines andern zu veräußern, weil öfters Streithändel daraus entstehen.

13. Gleiches gilt von dem, der eines andern Eigentum verschenkt und sich so durch ungerechte Ränke etwas aneignet, was er niemals besessen hatte.

14. Handelt es sich um einen Knecht, so kann er (auch) sprechen: 'Mein Vater hat ihn mir als Erbstück hinterlassen' oder 'ich habe ihn als Sohn meines Knechtes im eigenen Hause aufgezogen'. Ähnliches kann auch bei Zugtieren oder dergleichen behauptet werden.

15. Was immer ein Mann verkauft oder kauft, irgend eine Sache, das muß alles gestätigt werden, entweder durch eine Urkunde oder durch Zeugen, die das beweisen können; gleichviel ob es sich handelt um Knechte, um Grundstücke, um Häuser oder um Wälder, damit später kein Streit entstehe.

16. Von Verträgen und Vergleichen.

Verträge oder Vergleiche, die in Schriftform geschehen sind oder vor 3 oder mehr genannten Zeugen, falls nur dabei Tag und Jahr klar angemerkt wurden, gestatten wir unter keinem Vorwand mehr umzustoßen.

17. Von denen, die ihr Grundeigen oder sonstiges Gut verkaufen, das dann ein Dritter dem Käufer entziehen und seinem Vermögen einfügen will. Alsdann spreche der Käufer zum Verkäufer: 'Das Grundstück' - oder was es sonst für ein Gut ist, 'will mir mein Nachbar entziehen' - oder wer es immer ist. Und jener antworte: 'Was ich dir gegeben, das will ich dir dem vollen Gesetze gemäß und mit der Förmlichkeit der Worte stätigen'. Über 7 Nächte soll der Termin angesetzt werden. Wenn dann die Parteien von beiden Seiten zusammengekommen sind, spreche (der Veräußerer zum Dritten) also: 'Was wagst du in mein Grundstück einzudringen, das ich rechtmäßig als Erbgut veräußert habe.' Der Dritte entgegne: 'Wie konntest Du das Meinige veräußern, das meine Vorfahren früher besaßen?' Jener aber spreche: 'Nicht so, sondern meine Vorfahren haben es besessen und es mir zu Eigentum hinterlassen und bekleidet ist die Hand dessen, dem ich es übertrug, und ich will es ihm stätigen nach dem Gesetz.' Will er es sogleich tun, so stehe es ihm frei; wenn aber erst später, so stätige er es ihm nach 3 Tagen oder 5 oder auch 7, auf folgende Weise. An den vier Ecken des Feldes hebe er bei den Grenzzeichen mit folgenden Worten Erde auf oder er führe den Pflug herum oder nehme Rasen oder Zweig, wenn es ein Wald ist, und spreche: 'Dir habe ich es übergeben und dem Gesetz gemäß will ich es dir stätigen.' Drei Mal spreche er diese Worte und vollziehe die Übergabe mit der rechten Hand; mit der linken aber reiche er ein Pfand demjenigen, der ihn wegen

dieses Grundstückes verklagt, mit diesen Worten: 'Siehe dieses Pfand gebe ich dir, daß ich nicht dein Grundstück an einen andern veräußere, und so erfülle ich das Gesetz.' Dann nehme jener andere das Pfand und übergebe es den Treuhändern des Gegners, damit das Gesetz erfüllt werde. Wenn die Sache zwischen ihnen zum Kampf kommt, dann spreche der Empfänger des Pfandes: 'Dem Recht zuwider hast du mein Grundstück einem andern gestätigt' -das ist 'falsch geschworen' - 'du mußt es mir zurückgeben und mit 12 Schillingen büßen.' Dann gelobe er den Zweikampf und bei Gott stehe das Urteil. Kommt es nicht (zum Kampfe), so wehre sich (der Veräußerer) mit Eid, d.i. mit Zwölfen, daß er sein Grundstück nicht widerrechtlich einem andern gestätigt habe und er es daher nicht der Gewalt des andern zurüchzuerstatten brauche, noch auch 12 Schillinge als Buße schulde.

(Tit. XVII) VON ZEUGEN UND IHREN RECHTSFÄLLEN

1. Wenn ein Mann in die Wiese oder in den Acker oder in die Rodung eines andern gesetz- und ordnungswidrig eindringt und diese als sein Eigen anspricht, der büße sein Unterfangen mit 6 Schillingen und gehe hinaus.

2. Wenn er aber jenen Acker oder Wiese oder Rodung oder, worum der Streit geht, als sein Eigen ansprechen will, so soll er es so herausklagen: Er schwöre mit 6 Eidhelfern und spreche: 'Ich bin keineswegs in ein von dir zuvor bestelltes Gut rechtswidrig eingedrungen und brauche daher nicht mit 6 Schillingen zu büßen, noch (das Grundstück) zu räumen, weil meine Bestellungsarbeit daran älter ist, als die deinige.' Alsdann spreche der Gegner: 'Ich habe Zeugen, die es wissen, daß allezeit ich die Arbeitslast um jenen Acker getragen habe, ohne daß irgend jemand widersprochen hätte; ich habe ihn beackert, gejätet und bis heute besessen und mein Vater hat ihn mir als seinen Besitz hinterlassen.' Der Mann aber, der dies bezeugen will, muß sein Markgenosse sein und 6 Schillinge an Geld, auch einen gleichwertigen Acker im Besitz haben. Dann schwöre dieser Zeuge also: 'Ich habe das mit meinen eigenen Ohren gehört und mit meinen eigenen Augen gesehen, daß dieser Mann früher den Acker bebaut hat, als du, und daß er die Früchte seiner Arbeit gezogen hat.' Nach diesem Eid gebe jener den Acker heraus. Wenn aber der Beklagte noch immer glaubt, ein Anrecht auf jenen Acker zu haben, so geschehe das Folgende in Gegenwart des Volkes, damit keiner aus Haß zugrunde gehe.

Er spreche zu jenem Zeugen: 'Einen Meineid hast du wider mich geschworen! Antworte mir durch Kampf zweier (Kämpfer), und so möge Gott offenbaren, ob Du einen falschen Eid geschworen hast, mir darum 12 Schillinge Buße schuldest und jenes Grundstück zurückerstatten sollst, das Du mir meineidig entzogen hast.' Siegt alsdann der Kläger, so büße der unterlegene Zeuge mit 12 Schillingen und gebe das Grundstück heraus; wenn er das Grundstück nicht herausgeben kann, dann ein anderes in der Nähe, so nah, als er mit dem Beile, das eine Saige kostet, geworfen hat; und wenn er in der Nähe kein Grundstück hat noch auch erwerben kann, dann schwöre er gemäß dem Preis des Ackers, daß er jenen Acker weder zum Preise, den er gilt, noch um das zweifache oder dreifache erwerben könne, und er gebe dann als Ersatz den Acker, wo er einen solchen besitzt, und beschwöre, daß dieser Acker ebensoviel wert ist, als der Acker des andern war.

3. Wenn einer in irgendwelcher Sache nach vollzogenem Geschäft einen am Ohr gezogenen Zeugen hat und dies durch Zeugen gestätigt wird, der darf später nichts mehr zurückverlangen noch jenen stören, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat. Und wenn jener will, verteidige er sich durch die Zeugen. Der Zeuge lege sein Zeugnis ab, wie er es weiß, warum er beim Ohr als Zeuge gezogen worden ist und bekräftige das durch Eid. Den wahrheitsgetreuen Zeugen darf der Gegner nicht zurückweisen. Nur wenn jemand einen meineidigen Zeugen anführen wollte, kann jener ihn dem Gesetze gemäß durch Kampf zweier (Kämpfer) zurückweisen und sprechen: 'Nicht dich habe ich zum Zeugen gezogen in dieser Sache und weigere dein Zeugnis.' Wenn aber ein Zeuge beim Ohr gezogen wurde, sei es um einer Bußsühne willen oder wegen Drangeldern, die einer gleichsam als Pfand gibt, irgend eine Sache, bis er die Schuld zahlt und das Pfand zurücknimmt; solch einen Zeugen kann niemand ablehnen, sondern soll ihm zustimmen, außer es will einer gegen einen toten Mann Zeugnis erbringen in irgendeiner Sache. Einem solchen kann der Gegner sich widersetzen durch Kampf zweier (Kämpfer) und sprechen: 'Abwehren will ich das, was du sagst, mit meinem Kämpfer, weil sowohl wie auch du wie auch dein Zeuge lügt auf meinen Toten.'

4. Und wenn dann derjenige überwunden wird, der den Zeugen über seinen Toten hat ablehnen wollen, dann soll es ferner nicht zum Zweikampf kommen, weil der Gegner mit Gewalt (des Kampfes) jenen Toten als Zeugen gewann; sondern unter Eid soll, dem Gesetz gemäß das Zeugnis abgelegt werden und die Zeugenaussage soll unanfechtbar bleiben.

5. Aber hier sind unsere Richter nicht einig über das Gesetz, ob nämlich derjenige, der einen Zeugen aufführt, schwören soll, daß er keinen lügnerischen Zeugen vorbringe, oder ob er sich in Betreff der Aussage jenes Zeugen des Eides enthalten soll.

6. Sind es zahlreiche Zeugen, und sind diese an einem Ort zusammengekommen, so sollen die Zeugen unter sich losen. Und den das Los trifft, der schwöre so und spreche: 'Zum Zeugen bin ich ausgelost und als Zeuge will ich mich gebrauchen lassen.' Er ergreife die Hand des ihm zunächst Stehenden und spreche: 'So helfe ihm Gott, demjenigen, dessen Hand ich halte, daß ich zwischen Euch beim Ohr als Zeuge gezogen worden bin, über diese Sache die Wahrheit auszusagen.' Alsdann schwöre er allein mit seiner Hand. Und wenn er falsch schwört, so büße er dem, dessen Recht er vereitelt hat, mit 12 Schillingen und erstatte ihm die Sache selbst, oder aber er wehre sich mit seinem Kämpfer, wenn er recht geschworen, d.i. durch Kampf zweier (Kämpfer).

(Tit. XVIII) VON DEN KÄMPFERN UND RECHTSFÄLLEN, DIE SIE BETREFFEN

1. Wenn einer unter ihnen vom andern getötet wird, mag er noch so vornehm sein, er wird nicht höher gebüßt, als mit 12 Schillingen; und zwar wird er von demjenigen gebüßt, der ihn zu ungerechter Sache gedungen hat.
2. Wenn es ein Knecht war, (der) mit Zustimmung seines Herrn (kämpfte), der soll derselben Bestimmung unterliegen. Im andern Fall büße man ihn mit 20 Schillingen.

(Tit. XIX) VON DEN TOTEN UND IHRER BUSSE

1. Wenn einer einen toten Freien aus seinem Grabmal ausgräbt, der büße ihn mit 40 Schillingen den Verwandten und büße das, was er dort weggenommen, als einen Diebstahl.
2. Wenn einer heimlicherweise einen Freien tötet und in einen Fluß oder an einen solchen Ort wirft, daß er den Leichnam nicht herausgeben kann, was die Bayern 'Mord' nennen: der büße zunächst mit 40 Schillingen deswegen, weil er die Leiche nicht zu würdiger Bestattung herausgeben kann; alsdann büße er mit seinem Wergeld. Und wenn jener Leichnam vom Flußbett an das Ufer geworfen und von irgend jemand gefunden wird, der den Leichnam abermals vom Ufer hineinstößt und dessen überführt ist, der büße es mit 12 Schillingen.
3. Wenn ein Knecht heimlicherweise auf die oben genannte Art getötet und so verborgen wird, daß das 'gemordet' heißt, der werde neunfach, d.i. mit 180 Schillingen gebüßt.
4. Von der Bekleidung in beiden Fällen, die wir 'Walraub' nennen, wenn sie der mit sich fortnimmt, der jenen getötet hat, der büße sie doppelt; wenn aber ein anderer und nicht der Mörder selbst das getan hat, der büße alles wie bei einem Diebstahl.
5. Und wenn, wie es oft geschieht, Adler oder andere Vögel den Leichnam entdecken und sich darauf niederlassen, um ihn anzufressen, und alsdann jemand einen Pfeil abschießt und den Leichnam verwundet und dessen überführt wird, der büße es mit 12 Schillingen.
6. Gleichergestalt, wer einen Leichnam verletzt, wo ein anderer der Mörder ist, sei es, daß er das Haupt abschlägt, die Hand abhaut oder die Füße oder ein Ohr, wenn überhaupt soviel, daß wir es als Blutvergießen erachten beim Toten, er büße die kleinste wie die größte Wunde immer mit 12 Schillingen.
7. Wenn jemand tot gefunden wird und einer ihn aus Menschlichkeit begräbt, damit er nicht von den Schweinen verunreinigt, noch auch von den wilden Tieren oder Hunden zerfleischt werde, es sei ein Freier oder ein Knecht; wenn es später offenbar wird, wer der Tote ist, so soll der, der ihn begraben hat, wenn er will, den Verwandten jenes anfordern. Sie sollen ihm einen Schilling zahlen oder der Herr des Knechtes, wenn er ein Knecht war. Wird es aber nicht offenbar, so empfangen er von Gott dem Herrn den Lohn, weil geschrieben steht: 'Du sollst den Toten begraben!'
8. Obwohl wir es manchmal sehen, wenn ein Leichnam in die Erde gesenkt und ein Holz darauf gelegt wird, während alle herumstehen, daß (dann) der Herr des Leichnams aufgefordert wird, als Erster Erde auf ihn zu werfen, und im Falle eines Freien gleichermaßen der Sohn oder der Bruder, damit die übrigen Bestattenden keine Schuld auf sich laden: so ist das alles von falschen Richtern gutgeheißen worden, in der Wahrheit des (alten) Gesetzes aber nicht begründet.
9. Wenn einer das Schiff eines andern von seiner Stelle entfernt, so soll er dasselbe unbeschädigt zurückerstatten oder ein gleichwertiges (geben).
10. Wenn er dasselbe aus dem Wasser herauszieht und verbirgt und auf Befragen ableugnet, das büße er als Diebstahl.

(Tit. XX) VON DEN HUNDEN UND IHRER BUSSE

1. Wenn einer einen Jagdhund, den sie 'Leithund' nennen, stiehlt oder totschlägt, der gebe einen gleichwertigen oder den gestohlenen zurück und büße ihn mit 6 Schillingen; und wenn er leugnen will, schwöre er mit 3 Eidhelfern gemäß seinem Gesetz.
2. Wenn er aber einen abgerichteten Jagdhund, den sie 'Triebhund' nennen, stiehlt, der büße es mit 3 Schillingen oder schwöre mit einem Eidhelfer.
3. (Wenn er aber einen Jagdhund), der an der Leine die Spur verfolgt, den sie einen 'Spürhund' nennen, stiehlt, der büße ihn mit 6 Schillingen und erstatte einen gleichwertigen oder diesen selbst zurück.
4. In Betreff der Hunde, die sie 'Biberhund' nennen, die unter der Erde jagen, wer einen solchen tötet, der erstatte einen gleichwertigen andern und büße ihn mit 6 Schillingen.
5. Über Windhunde, die den Hasen nicht hetzen, sondern durch ihre Geschwindigkeit ergreifen, einen solchen büße man mit einem gleichwertigen Stück und 3 Schillingen.
6. Der Hund, der 'Habichthund' heißt, unterliege der gleichen Bestimmung.
7. Über die Hunde, die Bären oder Wisente, d.i. Großwild, was wir 'Schwarzwild' nennen, verfolgen, wenn einer einen solchen tötet, der erstatte ihn mit einem gleichwertigen und büße ihn mit 6 Schillingen.
8. Wer aber einen Schäferhund, der den Wolf beißt, tötet, büße ihn mit 3 Schillingen.
9. Wer aber den Hund, der den Hof seines Herrn bewacht, den sie 'Hofwart' nennen, nach Sonnenuntergang in der Nacht tötet, der büße ihn mit 3 Schillingen, weil es eine Diebestat ist. Wenn er es aber bei stehender Sonne tut, erstatte er einen gleichwertigen und büße ihn mit 1 Schilling. Wenn aber ein Hund einen Menschen am Kleid oder an einem Glied anpackt, und dieser ihn mit der Hand so schlägt, daß er tot liegen bleibt, der erstatte einen gleichwertigen und werde weiter nicht belangt. Und der Herr des Hundes büße die Tat des Hundes zur Hälfte so, als ob er sie selbst begangen hätte. Will er das nicht, so erhebe er auch keine Forderung wegen des Hundes.

(Tit. XXI) VON DEN HABICHTEN

1. Wenn einer einen Habicht tötet, den sie einen 'Kranicher' nennen, der büße ihn mit 6 Schillingen und einem gleichwertigen, (und) mit einem Eidhelfer schwöre er, daß er jenem im Flug und Fang gleich sei.
2. Über den, der 'Ganshabicht' heißt, der Gänse fängt, ihn büße man mit 3 Schillingen und erstatte einen gleichwertigen.
3. Den, den sie 'Entenhabicht' nennen, büße man mit 1 Schilling, (und erstatte) einen gleichwertigen.
4. Mit den Sperbern soll es ebenso gehalten werden: mit 1 Schilling Buße und der Erstattung eines gleichwertigen und mit dem Eid, daß sie ebenso tauglich sind, wie die durch Tötung vernichteten..
5. Sind sie aber durch Diebstahl entwendet worden, so sollen (die Täter) sie durchweg als Diebstahl zu büßen gezwungen werden, wie es das Gesetz befiehlt.
6. Die Vögel, die aus Waldtieren durch menschliche Unterweisung gezähmt wurden und zahm in den Höfen der Vornehmen herumfliegen und singen, büße einer mit 1 Schilling und erstatte einen gleichwertigen und ist überdies zur Eidesleistung (gehalten).

(Tit. XXII) VON OBSTGÄRTEN UND IHRER BUSSE

1. Wenn einer einen fremden Obstgarten aus Neid umgräbt oder Fruchtbäume aushaut, wo deren 12 oder mehr standen, der büße zunächst 40 Schillinge: 20 an den Eigentümer des Obstgartens und die andern 20 an den Fiskus, weil er gegen das Gesetz gehandelt, und er pflanze dort andere gleichwertige Bäume an und büße jeden (abgehauenen) Baum mit einem Schilling, und gebe solange zur Fruchtzeit einen Schilling, bis jene Bäume selbst Frucht tragen, die er gepflanzt hat.
2. Wenn einer im Wald abhaut, was eßbare Früchte trägt und Beerenstaude ist, der büße es mit 1 Schilling und erstatte es im gleichen Wert.
3. Und wenn er mehr abhaut, bis zur Zahl 6, der erstatte für jeden Stock einen Schilling. Außerdem muß er die Zahl der Bäume ersetzen; und für die, die noch nicht Früchte tragen, 1 Tremisse, und ein gleichwertiges Stück erstatten.
4. Für Buchen aber bestimmen wir als Buße 1 Tremisse und die Erstattung des Wertes bis zur Zahl von 6 Schillingen, an den einzelnen Bäumen gerechnet, macht 18 (Bäume); wenn er aber noch größeren Schaden zufügt, soll er zu einer Buße nicht gezwungen sein, sondern nur zur Erstattung der einzelnen Bäume.
5. Geht es um einen Apfelbaum oder Birnbaum oder andern Baum dieser Art, so bleibt es bei der gleichen Entscheidung, wie bei den Buchen.
6. Wenn einer aber aus Niederholz, sei es ein Hain oder ein 'Gehau', frisches Holz schlägt, der büße es mit Gleichwertigem und 1 Schilling und so fort bis zur Erstattung und Buße von 6 Schillingen.
7. Wenn die Zahl der frisch abgehauenen Stämme größer ist, ist er eine Buße nicht schuldig, sondern nur die Erstattung des Wertes und den Eid (darauf). Wenn er aber nach Leistung von Buße und Schadenersatz neuerdings in den Wald desjenigen, dem er Buße gezahlt, eindringt, so soll das ergangene Urteil eine neuerliche Buße nicht ausschließen, sondern die Regel wie vorhin beobachtet werden.
8. Wenn ein Bienenschwarm eines Mannes aus dem Bienenkorb entwichen ist und im Wald eines andern sich an einen Baum anlegt und jener ihn verfolgt hat, dann zeige er es dem Eigentümer des Baumes an, durch Rauch und drei Schläge mit der umgekehrten Axt treibe er, wenn er es vermag, seinen Bienenschwarm heraus, doch so, daß der Baum nicht verletzt wird. Die aber zurückbleiben, sollen dem gehören, dessen der Baum ist.
9. Wenn die Bienen aber in einem Behälter, dergleichen man zum Bienenfang aussetzt, nämlich in ein Bienenfäßchen gedrunken sind, so zeige er es in gleicher Weise dem Eigentümer des Bienenfäßchens an und beflöße sich, seinen Schwarm herauszubekommen. Doch darf er das Fäßchen nicht öffnen oder verletzen. Ist es von Holz, so hebe er es dreimal von der Erde auf. Wenn es aber aus Rinde oder Reiserflecht ist, so schlage er an das Fäßchen dreimal mit der Faust und nicht mehr, und wieviele er dabei her austreibt, sollen ihm gehören, und wieviele zurückbleiben, dem Eigentümer des Fäßchens.
10. Wenn er aber dem Eigentümer des Baumes oder Fäßchens nichts anzeigt und ohne dessen Vorwissen den herausgetriebenen Schwarm nachhaus gebracht hat und der Eigentümer des Fäßchens ihn darum anspricht, daß er aus seiner Wirtschaft oder von seinem Baum den Schwarm weggenommen habe, und er deswegen Ersatz verlangt, was sie 'Untprut' nennen, dagegen jener andere leugnen will und behauptet, sein Eigentum verfolgt zu haben: dann schwöre dieser mit 6 Eidhelfern, daß er nicht mit Unrecht jenen Schwarm aus der anderen Wirtschaft genommen habe noch jenem kraft Richterspruchs Ersatz schulde.
11. In gleicher Weise soll über Vögel die Entscheidung erfolgen; daß nämlich keiner aus dem Wald eines andern, mag er sie auch zuerst entdeckt haben, Vögel auszunehmen sich unterfange, wenn er nicht sein Markgenosse ist, den wir 'Kalasneo' nennen. Und wenn er anders sich

unterfängt, mögen wir immerhin eine Eidesleistung über den Ersatz als unbillig erachten: so geringfügig auch die Klage sei, so zwingt ihn doch das Gesetz, mit 6 Eidhelfern zu schwören.

(Tit. XIII) VON DEN SCHWEINEN

1. Wenn einer die Schweine eines Freien aus Mutwillen durch Geheul oder dergleichen Getön verjagt oder zerstreut, wenn es 73 Schweine sind und der Hirt das Schweinehorn trägt, das büße (jener) mit 12 Schillingen.

Bemerkung zu nebenstehendem Text

Die letzte Seite der Handschrift, die ursprünglich leer war, wie die erste, ist im 9. Jahrhundert von ziemlich grober frühkarolingischer Hand mit einem religiösen Text beschrieben worden. Langobardisch ist die Schrift nicht, wie Merkel, Archiv Bd. XI, S. 555 meinte. Durch Beschneiden beim Einband (im 16./17. Jahrhundert) ist die erste Zeile des Textes und sind die Zeileneingänge zum Teil fortgefallen. Die blasse Schrift ist an einzelnen Stellen schwer lesbar. Der Text enthält Fragen und Antworten, eine Art Katechese über verschiedene Stellen der Evangelien und wichtige Glaubensartikel, eine populäre Behandlung auswendig zu lernender Sätze. Der Vollständigkeit halber lassen wir hierneben eine Transkription des Textes folgen, die Herr Prof. Dr. Rudolf v. Heckel freundlicherweise beigesteuert hat. Eine Übersetzung beizugeben erübrigt sich, da der Text in Einzelheiten unsicher ist und außer jedem Zusammenhang mit der Lex Baiuvariorum steht.